

Bericht der Landesvolksanwältin

**an den Vorarlberger Landtag
gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Landesverfassung
und § 13 Abs 4 Antidiskriminierungsgesetz
über die Tätigkeit im Jahre**

2010

55. Beilage im Jahre 2011 zu den Sitzungsberichten
des XXIX. Vorarlberger Landtages

Landesvolksanwältin von Vorarlberg - Antidiskriminierungsstelle

Mag iur. Gabriele Strele

Jur. Mitarbeiter: Dr iur. Angela Bahro, Dr iur. Josef Scherer

Büro: Hannelore Vonach, Rosmarie Streibl

Römerstraße 14, 6900 Bregenz

T 05574 47027

F 05574 47028

buero@landesvolksanwaeltin.at

www.landesvolksanwaeltin.at

Bürozeiten:

Montag – Freitag jeweils 8 – 12 und 14 – 16.30 Uhr

Besprechungstermine nach Voranmeldung



Vorwort

25 Jahre Landesvolksanwaltschaft! - Ein Jubiläum, das im November 2010 gebührend gefeiert wurde. Vorarlberg hat als erstes Bundesland einen eigenen Landesvolksanwalt bestellt. Um die gesetzliche Grundlage, die dem Amt eine größtmögliche Unabhängigkeit garantiert, werden wir heute noch über die Grenzen hinweg beneidet. Außer Tirol, das ebenfalls einen eigenen Landesvolksanwalt hat, werden alle weiteren Bundesländer von der Volksanwaltschaft aus Wien kontrolliert.

Beim Festakt zogen die beiden Landesvolksanwälte a.D. ihr Resümee über jeweils 12 Jahre Amtszeit, wonach MMag Dr Nikolaus Schwärzler noch schwerpunktmäßig auf zahlreiche Verordnungsprüfungen zurückblickte, während DDr Felix Dünser neben der Kontrolle schon vermehrt auf das vermittelnde Element des LVA gesetzt hat. Seit Bestehen der Institution wurden insgesamt fast 15.000 Anfragen und Beschwerden an meine Amtsvorgänger und mich herangetragen.

Das Jahr 2010 war geprägt von kleinen, aber nachhaltigen Veränderungen der Institution, die sich inzwischen mit „weiblichem“ Logo, sowie angepasster Web- und Mailadresse präsentiert.

Bei der Einführung von regionalen Sprechtagen in entlegenen Talschaften wurde ich von den betreffenden Gemeinden, die mein Angebot allesamt als Serviceleistung für ihre Bürgerinnen und Bürger begrüßten, sehr unterstützt. Die Sprechtage wurden zum Teil bereits im ersten Anlauf gut angenommen und werden jedenfalls fortgesetzt.

Insgesamt sind im Berichtsjahr 642 neue Akten angefallen, was eine leichte Steigerung zum Vorjahr bedeutet. Zwei Fälle sind in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ diskutiert worden.

In mehreren Vorträgen durfte ich mein Amt und den damit verbundenen Aufgabenbereich sowie die in meiner Institution eingerichtete Antidiskriminierungsstelle einem interessierten Publikum näher erläutern.

Als Schatzmeisterin des Europäischen Ombudsman-Institutes konnte ich Erfahrungen über internationale Ombudsstellen sammeln und mich mit Ombudsleuten und Bürgerbeauftragten von nahezu ganz Europa austauschen.

Herzlich danken möchte ich der Präsidentin sowie den Abgeordneten und dem Mitarbeiterstab des Vorarlberger Landtages für die stets freundliche Unterstützung, den Vertretern der Verwaltungsbehörden für das überwiegend offene Ohr, meinem engagierten Mitarbeiterteam und vor allem den Bürgerinnen und Bürgern für das Vertrauen, das mir in großem Ausmaß entgegen gebracht wird.

Bregenz, im April 2011

Mag Gabriele Strele

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Abkürzungen	6
1. Allgemeiner Teil	7
1.1. Rechtsgrundlagen	7
1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin	7
1.1.2. Zuständigkeit	8
1.1.3. Aufgaben	8
1.2. Büro der Landesvolksanwältin	9
1.2.1. Die Landesvolksanwältin	9
1.2.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	9
1.2.3. Termine	10
1.3. Institutionelle Kontakte	11
1.3.1. Vorarlberger Landtag	11
1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen	11
1.3.3. Internationale Kontakte	12
1.4. Öffentlichkeitsarbeit	13
1.4.1. Homepage	13
1.4.2. Vorträge	14
1.4.3. Bürgeranwalt	14
1.4.4. Jubiläumsfeier – 25 Jahre Landesvolksanwaltschaft	15
1.4.5. Prospekte	16
2. Statistischer Teil	17
2.1. Geschäftsanfall	17
2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr	17
2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung	18
2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden	19
2.3. Bürgerkontakte	21
2.3.1. Form der Kontaktaufnahme.....	21
2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten.....	21
2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten	22
2.4. Erledigung der Missstandsprüfungen	23
2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten	23
2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen	25
2.6.1. Bauverfahren	25
2.6.2. Raumplanung	26
2.6.3. Straßenrecht.....	27
2.6.4. Sozialhilfe, soziale Förderungen	27
2.6.5. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe, Wohnungsprobleme	28
2.6.6. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht	28
2.6.7. Abgaben, Gebühren und Steuern	28
2.6.8. Straßenpolizei und Verwaltungsstrafrecht	29
2.6.9. Dienst- und Arbeitsrecht	29
2.7. Verfahrensdauer	29

3.	Besonderer Teil	30
3.1.	Anregungen zur Gesetzgebung	30
3.1.1.	Höherer Kanalanschlussbeitrag durch energiesparende Bauweise (10 AnGe-004)	30
3.2.	Anregungen zur Verwaltung	31
3.2.1.	Fehlende Sanktionen wegen ungültigem Winterfahrverbot auf Güterweg (10 AnVe-003)	31
3.3.	Berichtenswertes aus der Landesverwaltung	32
3.3.1.	Ablehnung des Heizkostenzuschusses trotz Vorliegens der Voraussetzungen (10 bMP-013)	32
3.3.2. und wer bezahlt den Rechtsanwalt (10 bMP-084)	32
3.3.3.	Rückforderung der Wohnbeihilfe wegen falscher Einkommensberechnung (10 AuBe-420)	33
3.3.4.	Soziale Unterstützung für schwer behindertes Kind (10 AuBe-045)	33
3.3.5.	Unterschiedliche Kindesunterhaltsberechnung bei Bezirkshauptmannschaften (10 aMP-002)	34
3.4.	Einzelfälle aus der Verwaltung der Gemeinden	35
3.4.1.	Heimlicher Verkauf eines alten Feuerwehrhauses (10 bMP-036)	35
3.4.2.	Erhöhung der Gebühr für Grabbenützungverlängerung um 1000% (10 AuBe-093)	35
3.4.3.	Großveranstaltungen - des einen Freud, des Nachbarn Leid (10 bMP-048)	36
3.4.4.	Zwistigkeiten um eine Furt (09 AuBe-367)	36
3.4.5.	Blendwirkung durch Dach des benachbarten Ferienhauses (10 bMP-088)	37
4.	Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle	38
4.1.	Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle	38
4.2.	Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung	39
4.3.	Aufgliederung der Diskriminierungsfälle	39
4.4.	Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung	40
4.4.1.	Zwangsversetzung eines türkischen Volksschulkindes in Montessoriklasse (10 bMP-086)	40
4.4.2.	Männliches Mitglied in Agrargemeinschaft willkommen – Schwester nicht (10 bMP-062)	40
5.	Gesetzliche Grundlagen	41
5.1.	Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug)	41
5.2.	Gesetz über den Landesvolksanwalt	43
5.3.	Antidiskriminierungsgesetz (Auszug)	46

Abkürzungen

AbgVG	Abgabenverfahrensgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs ()	Absatz
ADG	Antidiskriminierungsgesetz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft, Bezirkshauptmann
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut (Innsbruck)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
G	Gesetz
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission
idF, idgF	in der Fassung, in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
JB	Jährlicher Tätigkeitsbericht des Landesvolksanwaltes
KanalG	Kanalisationsgesetz
Kap	Kapitel
KGG	Kindergartengesetz
LGBl	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
MSG	Mindestsicherungsgesetz
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RA	Ratschlag an die Allgemeinheit (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
S	Seite
So	Sonderregister (AZ)
SH, SHG, SHV	Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz, Sozialhilfe-Verordnung
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft (des Bundes in Wien)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

1. Allgemeiner Teil

1.1. Rechtsgrundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin wurde mit der Landesverfassung 1984 geschaffen (Art 59, 60 und 61 Landesverfassung). Die Unabhängigkeit, auch gegenüber allen politischen Institutionen, ist durch die 6-jährige Amtsperiode ohne Abwahlmöglichkeit und die organisatorische Selbständigkeit (Büro, Einstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, eigenes Budget) gewährleistet. Nähere Regelungen enthält das Gesetz über den Landesvolksanwalt. 2005 wurden dem LVA weitere Aufgaben durch das Antidiskriminierungsgesetz übertragen. Die Gesetzestexte finden sich in Kap.5.

1.1.1. Wahl des Landesvolksanwaltes/der Landesvolksanwältin

Der/die LVA wird – nach öffentlicher Ausschreibung und Anhörung im Volksanwaltsausschuss - vom Landtag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gewählt. Einzige Voraussetzung ist die Wählbarkeit zum Landtag, eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Am 30.10.1985 wurde **MMag Dr Nikolaus Schwärzler** zum ersten LVA von Vorarlberg gewählt und 1991 für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 30.10.1997 wurde **DDr Felix Dünser** zum LVA von Vorarlberg gewählt und im Jahre 2003 ebenfalls für eine zweite Amtsperiode wieder bestellt. Am 08.07.2009 wurde mit **Mag Gabriele Strele** erstmals eine Frau einstimmig zur Landesvolksanwältin von Vorarlberg gewählt.



DDr Felix Dünser, LVA aD

Mag Gabriele Strele, LVA

MMag Dr Nikolaus Schwärzler, LVA aD

1.1.2. Zuständigkeit

Die LVA wurde bestellt zur Beratung der Bürgerinnen und Bürger und Prüfung ihrer Beschwerden betreffend die Verwaltung des Landes. Dazu gehören alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes, auch als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden. Ebenso zählen die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten dazu (§ 2 Abs 5 LVA-G).

Keine Zuständigkeit besteht für private Rechtsverhältnisse und Angelegenheiten der Bundesverwaltung, auch wenn diese (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) durch Landesbehörden wahrgenommen werden. Anregungen und Beschwerden, deren Prüfung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, leitet die LVA an die in Betracht kommenden Organe weiter (Art 59 Abs 5 LV).

1.1.3. Aufgaben

Auskunft und Beratung: Die LVA hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit jede Person, die dies verlangt, zu beraten und ihr Auskünfte zu erteilen (Art 59 Abs 2 LV, § 2 Abs 1 LVA-G, § 12 Abs 2 lit a ADG).

Anregungen zu Gesetzgebung und Verwaltung: Jede Person kann bei der LVA Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen (Art 59 Abs 2, 2. Halbsatz LV). Die LVA hat diese entgegen zu nehmen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiter zu leiten. Anregungen betreffend die Verwaltung des Landes sind an die Landesregierung, in Angelegenheiten der Gemeinden an den Gemeindevorstand weiter zu geben (§ 3 Abs 5 LVA-G).

Beantragte Misstandsprüfung: Jede Person kann sich bei der LVA wegen behaupteter Misstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern sie von diesen Misständen betroffen ist und ihr ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede Beschwerde ist von der LVA zu prüfen und dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin das Ergebnis mitzuteilen (Art 59 Abs 3 LV, § 2 Abs 2 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

Amtswegige Misstandsprüfung: Die LVA ist berechtigt, von ihr vermutete Misstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen (Art 59 Abs 4 LV, § 2 Abs 3 LVA-G, § 12 Abs 2 lit b ADG).

Empfehlungen an oberste Organe: Die LVA kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung anlässlich einer Prüfung Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Misstand soweit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten zu entsprechen und dies der LVA mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird (Art 60 Abs 1 LV, § 3 Abs 2 LV-G, § 12 Abs 2 lit c ADG).

Ratschlag an die Allgemeinheit: Die LVA kann in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch Ratschläge an die Allgemeinheit richten (§ 2 Abs 1, 2. Satz LVA-G).

Anrufung des Verfassungsgerichtshofes: Auf Antrag der LVA erkennt der VfGH über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind (Art 60 Abs 2 LV), auf Antrag der LReg oder der LVA auch über Meinungsverschiedenheiten zwischen LVA und LReg über die Zuständigkeit des LVA (Art 60 Abs 3 LV). Die bundesverfassungsrechtliche Grundlage zur Anrufung des VfGH findet sich in Art 148i iVm Art 148e und 148f B-VG.

Einsatz gegen Diskriminierung: Durch das am 01.06.2005 in Kraft getretenen **Antidiskriminierungsgesetz** (ADG) ist auch die Antidiskriminierungsstelle im LVA-Büro eingerichtet (s Kap. 4).

1.2. Büro der Landesvolksanwältin

1.2.1. Die Landesvolksanwältin

Die Landesvolksanwältin wurde am 15.10.1957 in Bregenz geboren und besuchte dort nach der Volksschule das Bundesgymnasium für Mädchen (Gallusstift), wo sie 1976 maturierte. Nach einjährigem Aufenthalt als Austauschstudentin in den USA begann sie ein Germanistik/Anglistik-Studium an der Universität Innsbruck, das sie 1979 wegen Heirat und Familiengründung abbrach. 1984-1987 absolvierte sie neben mittlerweile 2 Kindern (Rudolf geb. 1979, Caroline geb. 1981) die Ausbildung an der Lehranstalt der Diözese Feldkirch für Familien und Gruppenarbeit und war - nach der Geburt ihres dritten Kindes (Felix geb. 1989) - als Erwachsenenbildnerin im psychosozialen Bereich sowie als freie Mitarbeiterin beim Ehe- und Familienzentrum in Feldkirch und ehrenamtlich als Redakteurin beim Vorarlberger Familienverband tätig.

1994 begann sie mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, wo sie 2000 ihre Sponsion zur Mag iur feierte. Nach ihrem Rechtspraktikum beim Bezirksgericht Bregenz und Landesgericht Feldkirch war sie anschließend als Rechtsanwaltsanwärterin in Bregenz tätig. 2000-2002 absolvierte sie eine Ausbildung zur Mediatorin, 2005 legte sie die Rechtsanwaltsprüfung ab.

Motivation für ihre Arbeit als Landesvolksanwältin ist die Verbindung von juristischer Tätigkeit mit sozialem Engagement auf Basis einer politischen Unabhängigkeit.

Ehrenamtlich ist die Landesvolksanwältin als Vizepräsidentin des österreichischen Familienverbandes, als stellvertretendes Kuratoriumsmitglied der Stiftung Maria Ebene sowie als Vorstandsmitglied (Schatzmeisterin) des Europäischen Ombudsman-Institutes tätig.

1.2.2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Landesvolksanwältin wird in ihrer Tätigkeit von einer Juristin, einem Juristen und zwei Mitarbeiterinnen im Sekretariat unterstützt. Während Dr Josef Scherer hauptsächlich mit den Bereichen Baurecht, Raumplanung, Abgaben und Gemeinderecht befasst ist, hat Dr Angela Bahro die Leitung der Antidiskriminierungsstelle inne und ist darüber hinaus für Anliegen aus dem sozialrechtlichen Bereich sowie Jugendwohlfahrt und Wohnbauförderung zuständig. Das Büro befindet sich – seit 1986 - in zentraler und verkehrsgünstiger Lage gegenüber dem Vorarlberger Landhaus.



Hannelore Vonach, Rosmarie Streibl, LVA Mag iur Gabriele Strele, Dr iur Josef Scherer, Dr iur Angela Bahro

Erste Ansprechpartnerinnen für Bürgerinnen und Bürger, die sich in Notlagen (oft auch in Unkenntnis des Zuständigkeitsbereiches) an die LVA wenden, sind die Mitarbeiterinnen im Sekretariat. Diese sind täglich von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16:30 Uhr erreichbar. Besucher und Anrufer, für deren Anliegen die LVA unzuständig ist, werden grundsätzlich nicht abgewiesen, sondern an die zuständige Behörde oder Rechtschutzeinrichtung verwiesen.

Kurze, allgemeine Rechtsauskünfte werden von der LVA und den juristischen Mitarbeitern gern auch telefonisch erteilt, für eine detaillierte Erörterung der Angelegenheit wird um Vereinbarung eines Besprechungstermines ersucht.

Zur Fallbesprechung und zur Koordination der Termine finden wöchentliche Teamsitzungen statt.

1.2.3. Termine

Neben **277 vereinbarten Terminen** im Büro erfolgten zahlreiche Vorsprachen ohne Termin sowie mehrere tausend Telefonate, die zahlenmäßig nicht mehr erfasst wurden.

Weiters wurden von der LVA und den juristischen Mitarbeitern **13 Ortsaugenscheine** und **46 auswärtige Besprechungen** durchgeführt.

Im Jahr 2010 hat die LVA erstmals Sprechtage im Bregenzerwald, Kleinwalsertal, Montafon und Klostertal abgehalten. Damit sollte den Bürgerinnen und Bürgern aus entfernteren Regionen die Möglichkeit einer persönlichen Beratung ohne weite Anfahrtswege angeboten werden. Teilweise wurden die Sprechtage von der Bevölkerung gut in Anspruch genommen (Bezau und Schruns), teilweise müssen sie sich erst noch etablieren (Riezlern und Klösterle).

Tabelle 1: Sprechtage der Landesvolksanwältin in den Regionen Vorarlbergs

Datum	Region	Ort
21.09.2010	Bregenzerwald	Gemeindeamt Bezau
23.09.2010	Kleinwalsertal	Gemeindeamt Riezlern
12.10.2010	Montafon	Gemeindeamt Schruns
19.10.2010	Klostertal/Arlberg	Gemeindeamt Klösterle

Darüber hinaus stand die LVA bei den Sprechtagen der für Bundesangelegenheiten zuständigen Volksanwälte aus Wien für Auskünfte und Beschwerden zur Verfügung.

Tabelle 2: Sprechtage der Landesvolksanwältin und der Volksanwälte in Vorarlberg

Datum	Ort	LVA mit Volksanwalt/Volksanwältin
16.02.2010	Bregenz, Büro LVA	Dr. Peter Kostelka
12.04.2010	BH Dornbirn	Dr. Gertrude Brinek
12.04.2010	Bregenz, Büro LVA	Dr. Gertrude Brinek
13.04.2010	BH Feldkirch	Dr. Gertrude Brinek
13.04.2010	BH Bludenz	Dr. Gertrude Brinek
20.07.2010	Bregenz, Büro LVA	Dr. Peter Kostelka
20.07.2010	Stadtamt Bludenz	Dr. Peter Kostelka
18.11.2010	Bregenz, Büro LVA	Mag. Terezija Stoitsits
18.11.2010	BH Dornbirn	Mag. Terezija Stoitsits
19.11.2010	BH Bludenz	Mag. Terezija Stoitsits

1.3. Institutionelle Kontakte

1.3.1. Vorarlberger Landtag

Der Volksanwaltsausschuss befasste sich am 07.04. und 29.09.2010 mit mündlichen Berichten der LVA über die eingeleiteten und abgeschlossenen Prüfungsfälle, am 02.06.2010 auch mit dem Tätigkeitsbericht 2009. Dieser wurde in der Plenarsitzung des Landtags vom 09.06.2010 beraten.

Einer guten Tradition folgend nimmt die LVA regelmäßig an den Sitzungen des Landtags teil. Dies bietet neben der Information über die Beratungsgegenstände auch Gelegenheit zu Gesprächen mit Abgeordneten und Regierungsmitgliedern zu aktuellen Anliegen und Prüfungsfällen.

1.3.2. Kontakte mit Behörden und Institutionen

Mit den meisten Behördenvertretern des Landes, der Gemeinden und des Bundes besteht eine gute und meist problemlose Zusammenarbeit. Persönliche Gespräche mit Regierungsmitgliedern, Bürgermeistern, Behördenleitern und Sachbearbeitern sind oft informativer als langwierige Korrespondenzen und helfen manchen Konflikt leichter zu lösen.

Eine sehr gute kollegiale Zusammenarbeit besteht mit dem Patientenanwalt, dem Kinder- und Jugendanwalt, der Naturschutzanwältin sowie verschiedenen Ombudsstellen, außerhalb des Landes mit dem Landesvolksanwalt von Tirol und der Volksanwaltschaft in Wien.

Am 22.01.2010 fand auf Einladung der Volksanwälte Dr Kostelka, Dr Brinek und Mag Stoitsits ein informelles Treffen mit Besichtigung der stilvollen Räumlichkeiten der Volksanwaltschaft in Wien statt.

1.3.3. Internationale Kontakte

Am 30.09.2010 wurde die LVA zu einem Treffen mit dem EU-Petitionsausschuss nach Damüls gebeten. Anlass war ein Beschwerdeverfahren über die Schilfte Mellau-Damüls, welche ohne Umweltverträglichkeitsprüfung bewilligt worden sind.

Als Schatzmeisterin des Europäischen Ombudsman-Institutes (EOI) nahm die LVA an den Vorstandssitzungen in Rotterdam (03./04.2.2010) und Innsbruck (27.05.2010) teil.

Von 08.-09.11.2010 fand das 7. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes in Innsbruck statt. Neben internationalen Vorträgen konnten auch Kontakte zu Ombudsleuten aus verschiedenen Staaten geknüpft sowie Gespräche mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten Nikiforos Diamandouros und Mitgliedern der EU-Kommission geführt werden.



7. Regionaltreffen des Europäischen Verbindungsnetzes in Innsbruck

1.4. Öffentlichkeitsarbeit

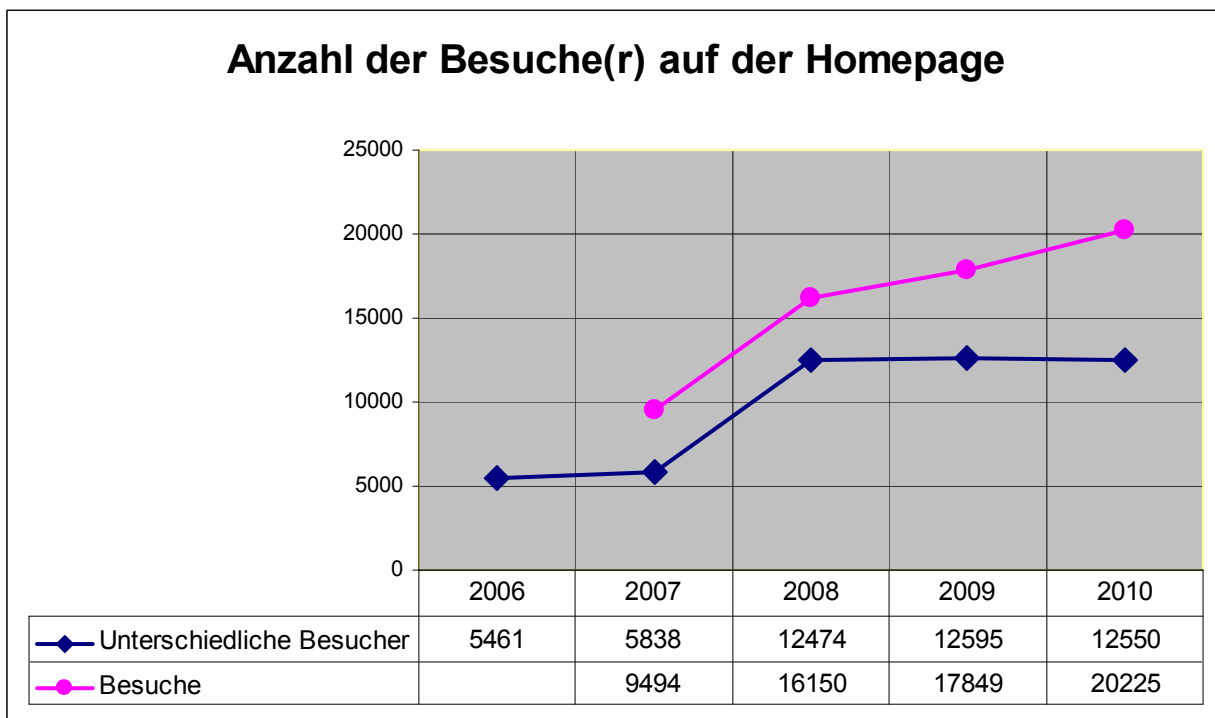
Die Umstellung von Landesvolksanwalt auf Landesvolksanwältin ist nunmehr auch in der Anpassung von Email- und Internetadresse erfolgt und wurde mit dem neuen Logo abgeschlossen.

Im Jahr 2010 wurden Aktionen in der Landesvolksanwaltschaft sowie Bürgeranliegen und Prüfungen der LVA in den regionalen Zeitungen wie auch in TV- und Radiosendungen immer wieder thematisiert. So fanden beispielsweise die 25-Jahr-Feier, der Beginn der regionalen Sprechstage, ein rechtswidrig bewilligter Baubescheid für Vorarbeiten eines EKZ und der heimliche Liegenschaftsverkauf eines Bürgermeisters das Interesse der Medien.

1.4.1. Homepage

Die Homepage der LVA (www.landesvolksanwaeltin.at) enthält viele Informationen für Bürgerinnen und Bürger und wird auch in starkem Maße in Anspruch genommen. Neben den Aufgaben werden die Zuständigkeiten der LVA beschrieben, auf die Antidiskriminierungsstelle hingewiesen, aktuelle Themen behandelt und Termine wie z.B. auswärtige Sprechstage angekündigt. Diverse Links verweisen auf andere Ombudsstellen, Institutionen und Beratungsstellen, bei welchen Bürgerinnen und Bürger Hilfe anfordern können, wenn die LVA nicht zuständig ist. Gesetze, Tätigkeitsberichte und viele weitere Infos können nachgelesen werden.

Während im Jahr 2010 die Zahl der unterschiedlichen Homepage-Besucher (12.550) im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich blieb, ist die Gesamtzahl der Besuche mit 20.225 wiederum gestiegen.



1.4.2. Vorträge

Die LVA wurde des Öfteren von diversen Behörden und Institutionen ersucht, Vorträge über ihre Tätigkeit zu halten. Dieser Bitte ist sie gerne nachgekommen, zumal den Interessenten spezifische Informationen auf direktem Wege vermittelt werden konnten.

Im Jahr 2010 wurden von der LVA folgende Vorträge bzw. Referate gehalten:

- am 2.4.2010 anlässlich eines Treffens der Abteilungsvorstände und Dienststellenleiter im Amt der Vorarlberger Landesregierung zum Thema „Volksanwaltschaft und Verwaltung im Spannungsfeld zwischen Konfrontation und Kooperation“;
- am 18.2.2010 auf Einladung des Vorarlberger Gemeindeverbandes zum Thema „Vorstellung, Erwartungen und Wünsche der LVA“;
- am 21.4.2010 als Referentin eines Antidiskriminierungsseminares für Schülerinnen und Schüler des Polytechnischen Lehrgangs in Bregenz zur Vorstellung der Antidiskriminierungsstelle;
- am 15.11.2010 auf Einladung der Vorarlberger Business & Professional Women in Bregenz zur Vorstellung des Amtes und der Aufgaben als Landesvolksanwältin;
- am 16.11.2010 in der BH Bregenz beim Antidiskriminierungsworkshop der Gleichbehandlungsanwaltschaft Wien und der Regionalanwältin aus Tirol zum Thema „Belästigung – ein Angriff auf die Menschenwürde“;
- am 25.11.2010 an der Fachhochschule Dornbirn zwecks Gestaltung einer Unterrichtseinheit für angehende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit dem Schwerpunkt „Soziale Themen in der Landesvolksanwaltschaft“.

1.4.3. Bürgeranwalt

Im überregionalen Bereich präsentierte die LVA anlässlich der am 5.11.2010 ausgestrahlten ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ mit Peter Resetarits zwei Fälle aus Vorarlberg.

Im ersten Fall trat eine Gemeinde vom bereits beschlossenen Kauf einer Liegenschaft zurück, ohne diesen Entschluss der Liegenschaftseigentümerin, einer betagten Bürgerin, vorher angekündigt zu haben. Grund war der folgenschwere Versuch der Bürgerin, die Höhe des Mietzinses, den sie für die befristete weitere Nutzung des Hauses bezahlen sollte, herunterzuhandeln. Über den Rücktritt der Gemeinde erfuhr die Pensionistin aus der Zeitung. Da war auch ihr sofortiges Angebot, auf alle Bedingungen der Gemeinde einzugehen, vergeblich.

Trotz intensiver Diskussion mit zwei Vertretern der Gemeinde während und nach der Sendung, wollte die Gemeinde vom Kauf nichts mehr wissen.

Der zweite Fall handelte von einem Landwirt, dem vor ca. 30 Jahren für die erzwungene Grundabtretung für einen Güterweg Ersatzgrundflächen in Aussicht gestellt worden sind. Diese Zusage wurde bis heute nicht eingehalten. Der Fall hat schon mehrere Behörden und Institutionen beschäftigt. Mit der betreffenden Gemeinde, welche zur Sendung keinen Vertreter geschickt hat, war keine Gesprächsbasis mehr vorhanden. Nach der Sendung ging die LVA nochmals auf die Gemeinde zu und wurde zur Gemeindevorstandssitzung eingeladen, wo schließlich konstruktive

Gesprächen erfolgten. Es wird sich zeigen, ob einerseits der Landwirt, andererseits die Gemeindevertretung allfällige alternative Lösungsmöglichkeiten akzeptieren können.

Die Sendung hatte eine positive Resonanz. Der ORF bot sogleich an, weitere Fälle aus Vorarlberg auszustrahlen. Das Bestreben der LVA ist jedoch in erster Linie eine Lösung mit der jeweiligen Behörde zu finden, was aber nur bei vorhandener Gesprächsbereitschaft möglich ist.

1.4.4. Jubiläumsfeier – 25 Jahre Landesvolksanwaltschaft

Im Jahr 2010 kam der Landesvolksanwältin die Ehre zuteil, die Jubiläumsfeier anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Landesvolksanwaltschaft ausrichten zu dürfen. Im Oktober 1985 hat Vorarlberg als erstes Bundesland in Österreich eine eigene Kontrollinstanz geschaffen. Mit der Wahl des Landesvolksanwaltes wurde der Bevölkerung in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung, ab 2005 auch in Diskriminierungsfällen eine leicht zugängliche, kostenfreie und unabhängige Auskunfts-, Beratungs- und Beschwerdestelle angeboten.

Anlässlich dieses Jubiläums fand am 05.11.2010 ein Festakt im Montfortsaal des Landhauses in Bregenz statt. Der Einladung sind zahlreiche Gäste gefolgt, allen voran die Landtagspräsidentin, der Landeshauptmann und die beiden ehemaligen Landesvolksanwälte.



MMag Dr Schwärzler,

DDr Dünser,

LVA Mag Strele,

LTP Dr Mennel,

LH Dr Sausgruber

Nach Begrüßungsworten durch die LVA erfolgten kurze Ansprachen durch LTP Dr. Bernadette Mennel und LH Dr. Herbert Sausgruber. Die höchsten Repräsentanten des Landes unterstrichen dabei die Bedeutung der Einrichtung und die wertvolle Arbeit der Landesvolksanwaltschaft für die Bürger. Die Moderatorin des Festaktes, Mag. Karin Guldenschuh, erläuterte den Werdegang der Landesvolksanwaltschaft von den turbulenten Anfängen bis zur heute etablierten bürgernahen Institution.

Als Repräsentant für aller Bürgerinnen und Bürger und als Zukunftsträger für die Vorarlberger Bevölkerung sang sich der Landes-Kinderchor unter der Leitung von Birgit Plankel auf erfrischende Art und Weise in die Herzen der Festgäste.



Vorarlberger Landes-Kinderchor unter der Leitung von Birgit Plankel

Anschließend stellten sich die Landesvolksanwältin und ihre Amtsvorgänger in einer Podiumsdiskussion den Fragen der Moderatorin und gaben so manchen Einblick in ihre Tätigkeiten, wobei auch die eine oder andere Anekdote nicht fehlen durfte.

Bei einem abschließenden Empfang mit Köstlichkeiten aus der Landhausküche fand ein gelungenes Jubiläumsfest dann seinen Ausklang.

1.4.5. Prospekte

Für Interessierte liegen im Büro der Landesvolksanwältin stets Prospekte auf, worin die wichtigsten Angaben zur Institution der LVA kurz und prägnant beschrieben sind.

Diese Prospekte wurden 2010 komplett überarbeitet, sind seit Anfang 2011 in neuer Form erhältlich und werden auf Wunsch gerne an Interessierte zugeschickt.

2. Statistischer Teil

2.1. Geschäftsanfall

2.1.1. Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr

Das Jahr 2010 brachte mit insgesamt 642 Fällen eine leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahr (620 Fälle).

Während die Beschwerden über Missstände nahezu gleich geblieben sind, gab es wiederum eine Steigerung in den Beratungsfällen.

Möglicher Grund dafür ist, dass viele Auskünfte und Beratungen (mitunter zeit- und arbeitsaufwändige) Vermittlungsversuche der LVA beinhalten. Oft ist im Handeln der Behörden zwar keine direkte Rechtswidrigkeit erkennbar, der Ermessensspielraum wird jedoch nicht unbedingt bürgerfreundlich genutzt. Wenn in solchen Fällen annehmbare Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger erzielt werden können, ist eine Vermittlungstätigkeit sinnvoller als eine Missstandsprüfung, bei der sich die Fronten verhärten könnten.

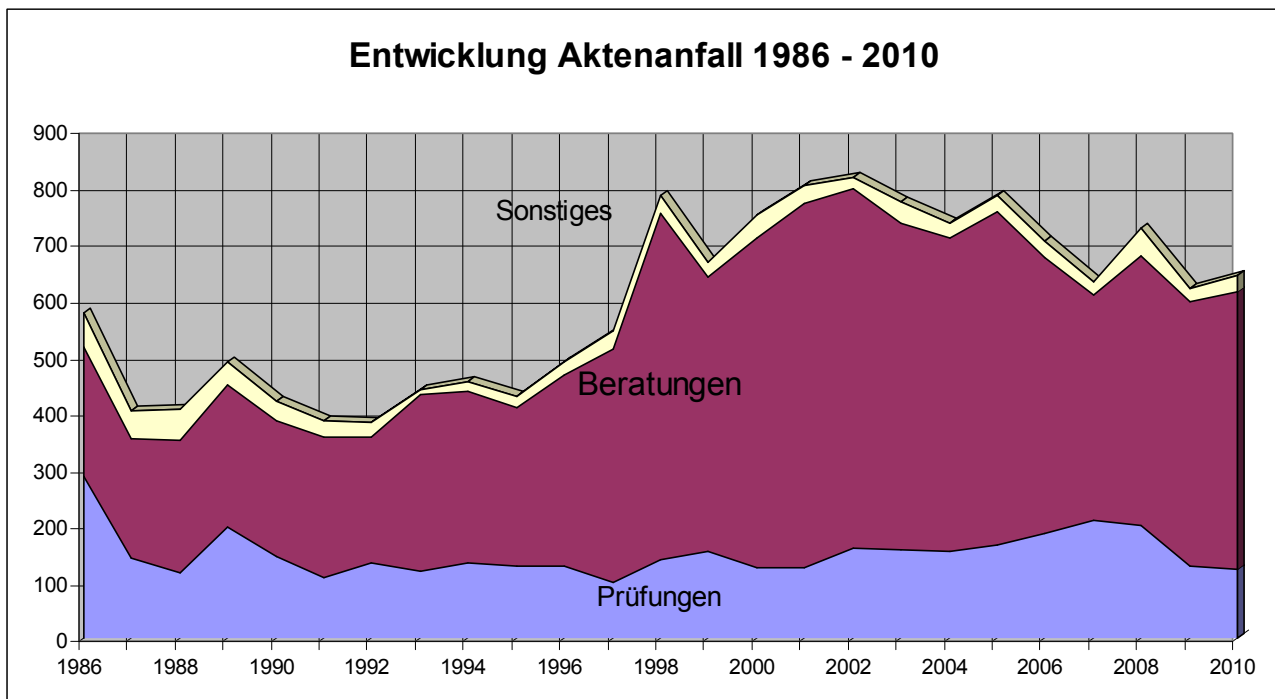
Tabelle 3: Geschäftsanfall im Vergleich zu den beiden Vorjahren

Verfahren	AZ	Anfall 2008	Anfall 2009	Offen Ende 09	Anfall 2010	Erledigt 2010	Offen Ende 10
Amtswegige Prüfungen	aMP	13	5	1	2	3	0
Anregungen/Gesetzgebung	AnGe	4	3	0	5	4	1
Anregungen/Verwaltung	AnVe	12	7	0	10	7	3
Auskunft und Beratung	AuBe	476	470	14	490	480	24
Beantragte Prüfungen	bMP	187	122	16	120	116	20
Empfehlungen	EO	1	0	0	0	0	0
Ratschlag an Allgemeinheit	RA	0	1	0	0	0	0
Verordnungsprüfungen	VP	0	0	0	0	0	0
Sonderregister	S	34	12	0	15	15	0
Insgesamt		727	620	31	642	625	48

2.1.2. Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung

Seit Bestehen der Landesvolksanwaltschaft (30.10.1985) sind insgesamt **14.881 Fälle** bearbeitet worden, davon **3.762 Prüfungen** und **10.302 Beratungen**. Neben den zahlenmäßig relativ konstanten Prüfungen zeigt das starke Überwiegen der Beratungen die zunehmende Inanspruchnahme der Landesvolksanwälte als Mittler(in) zwischen Bevölkerung und Behörden.

Jahr	Prüfungen	Beratungen	Sonstige	Summe
1985	21	13	2	36
1986	268	229	62	577
1987	143	209	51	403
1988	116	235	54	405
1989	197	251	42	490
1990	144	242	34	420
1991	109	246	29	384
1992	134	223	24	381
1993	119	311	10	440
1994	134	302	19	455
1995	129	278	20	427
1996	127	340	23	490
1997	98	414	33	545
1998	138	613	32	783
1999	154	486	24	664
2000	124	585	41	750
2001	126	644	32	802
2002	161	635	20	816
2003	156	579	37	772
2004	155	553	27	735
2005	166	590	27	783
2006	185	488	30	703
2007	209	400	22	631
2008	200	476	51	727
2009	127	470	23	620
2010	122	490	30	642
gesamt	3.762	10.302	799	14.881



2.2. Aufteilung nach Gebietskörperschaften und Behörden

Manche Fälle betreffen gleich mehrere Behörden; nicht maßgebend ist, ob diese im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung tätig wurden.

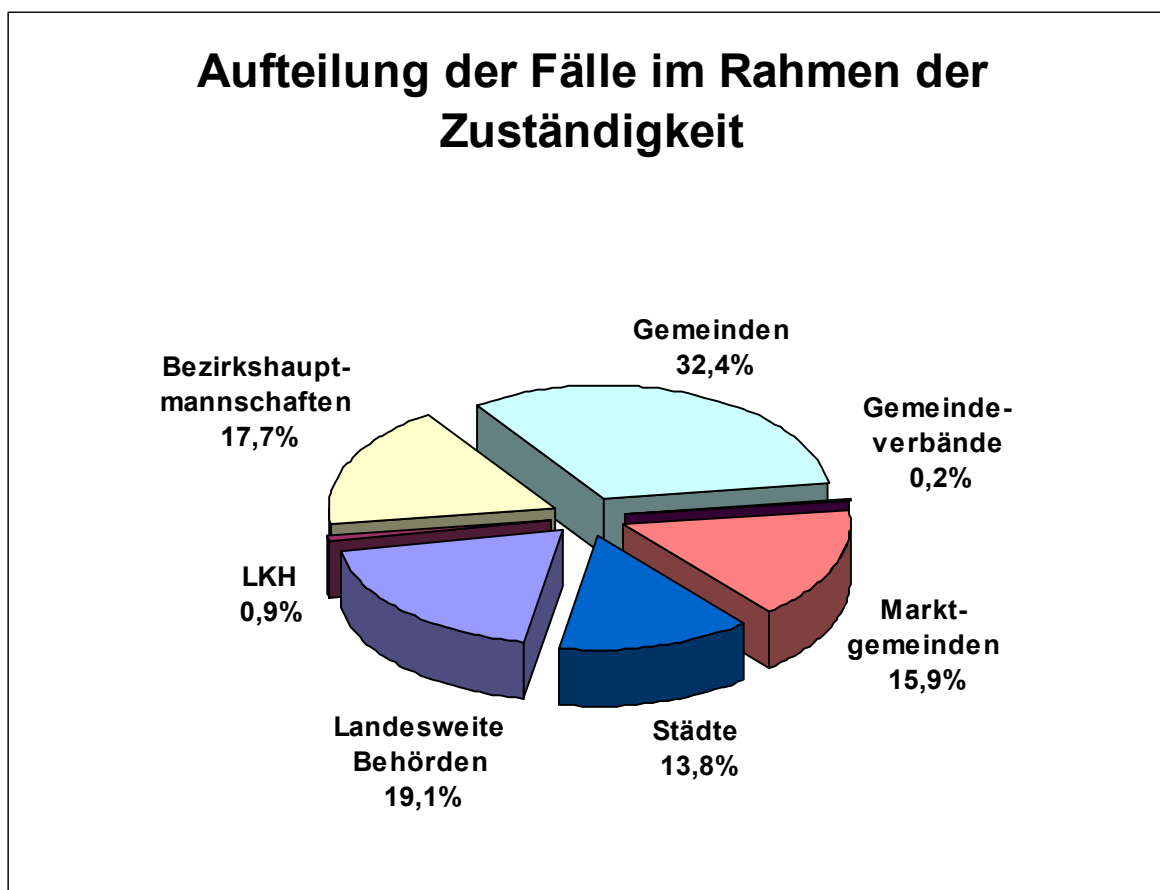
Bundesbehörden, Gerichte oder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätige Landesbehörden sind nur dann erfasst, wenn die LVA über die Abklärung der Zuständigkeit hinaus tätig war (z.B. Weiterleitung der Beschwerde an die VA). Ebenso, wenn parallel mit einem Verfahren in der Zuständigkeit der LVA (etwa bei Bauvorhaben) ein bundesrechtliches Verfahren (im Gewerbe-, Wasserrecht etc) läuft.

Tabelle 5: Aufteilung der Verfahren auf Gemeinde-, Landes- und Bundesbehörden

Behörde / Institution	Prüfungen	Beratungen	Anregungen	Summe
(Amt der) Landesregierung	25	63	6	94
Agrarbehörden (ABB, L-AS)	5	6	0	11
Grundverkehrsbehörden	0	2	0	2
Unabhängiger Verwaltungssenat	0	3	0	3
Landesweite Behörden (Summe)	30	74	6	110
Landeskrankenanstalten	1	4	0	5
BH Bludenz	2	12	0	14
BH Bregenz	12	35	0	47
BH Dornbirn	2	16	0	18
BH Feldkirch	6	16	0	22
Bezirkshauptmannschaften (Summe)	22	79	0	101
BEREICH LANDESVERWALTUNG	53	157	6	216

5 Städte	20	57	2	79
11 Marktgemeinden	21	68	2	91
81 Gemeinden	29	151	5	185
Gemeindeverbände	0	1	0	1
BEREICH GEMEINDEVERWALTUNG	70	277	9	356
LH/LR in Bundesangelegenheiten	0	1	0	1
BH als Bundesbehörde	2	15	0	17
Gerichte, Staatsanwaltschaft	1	28	0	29
Andere Bundesbehörden (FA, VGKK, PVA)	3	23	0	26
Sonst. Bundeseinrichtungen (Post, ASFINAG)	3	12	0	15
BEREICH BUNDESVERWALTUNG	9	79	0	88

Im Rahmen der Zuständigkeit der LVA für die Landes- und Gemeindeverwaltung lag der Schwerpunkt wieder bei Anfragen und Beschwerden zur Tätigkeit der Gemeinden (62,3%), auf die eigentliche Landesverwaltung entfielen 37,7%. Betreffend das Amt der Landesregierung sind sowohl Beratungen (157 gegenüber 163 im Vorjahr) als auch Misstandsprüfungen (53 gegenüber 45 im Vorjahr) als auch Anregungen an die Verwaltung (6 gegenüber 6) ohne große Schwankungen in der Summe etwa gleich geblieben. Dem gegenüber ist im Bereich Gemeindeverwaltung eine leichte Abnahme der Beschwerden (70 gegenüber 82 im Vorjahr), eine leichte Zunahme der Beratungen (277 gegenüber 245) und eine deutliche Steigerung der Anregungen an die Gemeindeverwaltung (9 gegenüber 1) zu verzeichnen.



Bei Aufgliederung der die Gemeinden betreffenden Prüfungs- und Beratungsverfahren nach dem Gemeindetypus wird zwischen den 5 Städten (durchschnittliche Einwohnerzahl 27.865, Stand 31.12.2009), den 11 Marktgemeinden (9.211) sowie den 80 übrigen Gemeinden (1.894) unterschieden.

2.3. Bürgerkontakte

2.3.1. Form der Kontaktaufnahme

Telefonische Auskünfte des Sekretariats bei Unzuständigkeit der LVA und damit einhergehender Information über die zuständige Stelle sind weder akten- noch zahlenmäßig erfasst.

Jeder Akt wird nur einer Kategorie zugeordnet nach der Information, die zur Einleitung des Verfahrens geführt hat. Nicht maßgeblich sind eine Terminvereinbarung oder ein telefonischer Vorkontakt, ebenso wenig nachfolgende Verfahrensschritte.

Ähnlich wie im Vorjahr führten hauptsächlich telefonische Auskunftersuchen (34,3 %) und persönliche Vorsprachen im Büro (30,1%) zur Einleitung eines Verfahrens.

Generell wurden mehr als 2/3 der Verfahren (68,5%) über mündliches Vorbringen und knapp 1/3 der Verfahren (30,4%) über schriftliches Vorbringen eingeleitet.

Tabelle 6: Anlass zur Einleitung des Verfahrens	Anzahl	Prozent
Persönliche Vorsprache im Büro	193	30,1
Vorsprache bei auswärtigem Sprechtag	26	4,1
Telefonat mit Beratung und Information	220	34,3
Summe mündliches Vorbringen	439	68,5
Briefliche Beschwerde oder Ersuchen	32	5
Beschwerde oder Ersuchen per Telefax	6	0,9
Beschwerde oder Ersuchen per E-Mail	158	24,5
Summe schriftliches Vorbringen	195	30,4
Überwiesen von VA oder anderer Institution	3	0,5
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	4	0,6
Gesamtsumme	642	100

2.3.2. Persönliche Merkmale der Klienten

Anfragen und Beschwerden werden sowohl von Frauen, Männern oder Familien als auch von Behörden oder Institutionen an die LVA herangetragen. Dabei konnte im Jahr 2010 ein Anstieg der männlichen Bürger (314 gegenüber 270 im Vorjahr) vermerkt werden, während der Anteil an Frauen und den restlichen Gruppierungen annähernd gleich geblieben ist.

Tabelle 7: Profil der Beschwerdeführer und Klienten	Anzahl	Prozent
Privatperson, männlich	314	48,9
Privatperson, weiblich	230	35,9
Ehepaar, Familienangehörige gemeinsam	56	8,7
Gruppe von Privatpersonen (Miteigentümer, Nachbarn, ..)	17	2,7
Unternehmen, Unternehmensvertreter	2	0,3
Bürgerinitiativen, wahlwerbende Gruppen	9	1,4
Sozialinstitutionen, Sozialarbeiter	6	0,9
Behörden, öffentlich rechtliche Körperschaften, deren Vertreter	4	0,6
Ausschließlich von Amts wegen eingeleitet	4	0,6
Insgesamt	642	100

2.3.3. Regionale Herkunft der Klienten

Sieht man von amtswegig eingeleiteten Verfahren, landesweiten Institutionen sowie Personen ab, deren Wohnort nicht zugeordnet werden konnte, stammten aus **Vorarlberg 579**, aus anderen österreichischen **Bundesländern 12** und aus dem **europäischen Ausland 12** Klienten. Vermutlich auch aus Vorarlberg kamen jene allgemeinen telefonischen (17) und elektronischen (18) Anfragen, bei denen aufgrund der Handynummer oder E-Mail-Adresse der Wohnort nicht zugeordnet werden konnte.

Ähnlich wie im Vorjahr liegen auch im Jahr 2010 die Anfragen und Beschwerden in den Bezirken Dornbirn, Feldkirch und Bludenz knapp unter dem Bevölkerungsanteil, während der Bezirk Bregenz als einziger Bezirk im Vergleich zur Bevölkerungszahl überrepräsentiert war. Vermutlich liegt dies am Standort des Büros der LVA in Bregenz.

Tab. 8: Regionale Herkunft (Bezirk)	Bevölkerung (31.12.2009)		Beschwerdeführer / Klienten	
	Personen	Prozentanteil	(gerundet)	Personen
Bludenz	70.222	17,9%	15,2%	88 (-9)
Bregenz	133.447	34,0%	41,5%	240 (+34)
Dornbirn	84.243	21,5%	18,8%	109 (+14)
Feldkirch	104.284	26,6%	24,5%	142 (+4)
Vorarlberg gesamt	392.196	100%	100%	579 (+43)

Anfragen und Beschwerden nahmen vor allem im **Rheintal zu** (von 330 auf 373).

In den anderen Regionen des Landes gab es nur geringfügige Änderungen: **Walgau** 52 (+4), **Bregenzerwald** 65 (+14), **Montafon** 31 (+6), **Leiblachtal** 19 (-9), **Klostertal/ Arlberg** 8 (-4), **Großes Walsertal** 11 (+3), **Kleinwalsertal** 5 (+1) und **Brandnertal** 4 (+0).

2.4. Erledigung der Missstandsprüfungen

Manche Beschwerden werden zuständigkeitshalber an die VA, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder andere Ombudsstellen abgetreten bzw weiter verwiesen oder können wegen Unzuständigkeit, Unzulässigkeit (anhängiges Verfahren) oder aus anderen Gründen (Zurückziehung) nicht weiter behandelt werden.

Unterschieden wird weiters, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt oder kein Missstand festgestellt werden konnte und ob eine Beseitigung nicht (mehr) möglich war und somit eine Beanstandung oder Missstandsfeststellung erfolgte.

Erfreulich ist wieder die große Zahl jener Fälle, in denen der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt werden konnte. Die Anzahl der Missstandsfeststellungen ist jedoch im Bereich der beantragten Prüfungen gegenüber dem Vorjahr gestiegen (von 9 auf 14).

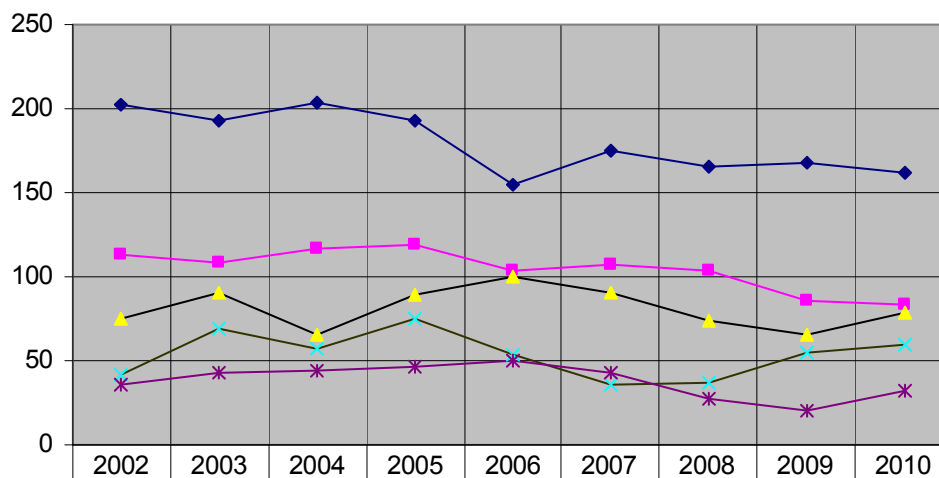
Tabelle 9: Erledigung der Missstandsprüfungen	amtswegige	beantragte
Am 01.01.2010 offene Fälle	1	16
Im Jahr 2010 eingeleitete Fälle	2	120
Im Jahr 2010 zu bearbeitende Fälle, davon:	3	136
An VA, Gleichbehandlungsanwaltschaft abgetreten/verwiesen	0	5
Wegen Unzuständigkeit oder als unzulässig eingestellt	0	2
Kein Fehler oder Missstand feststellbar	2	47
Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt	0	21
Beanstandung, Missstandsfeststellung	1	14
Verfahren aus anderen Gründen eingestellt	0	27
Summe der erledigten Fälle	3	116
Zum 31.12.2010 offen gebliebene Fälle	0	20

2.5. Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

Rechtsmaterien und Sachgebiete werden zusammengefasst und den Anfallszahlen der letzten drei Jahre gegenüber gestellt. Dabei sind Fälle, die mehrere Sachgebiete berühren, auch dementsprechend mehrfach vertreten. (Tabelle 10)

Tabelle 10: Sachgebiete und Rechtsmaterien	2007	2008	2009	2010
Abfallbeseitigung, Mülltrennung	14	15	5	5
Abgaben, Gebühren, Steuern	44	57	35	36
Agrar, Forst, Jagd, Fischerei	13	15	13	22
Amtshaftung	1	2	2	2
Auskunfts-, Umweltinformationsgesetz	7	5	3	6
Baugesetz und Verordnungen	175	165	168	161
Behinderung (ChancenG, IntegrationsVO)	5	4	12	8
Bestattungswesen	2	1	1	3
Datenschutz	3	5	9	8
Dienst- und Arbeitsrecht	19	22	12	6
Diskriminierung, Gleichbehandlung	14	35	23	24
Fremdenrecht (FPG, AsylG, NAG)	4	8	14	4
Führerschein- und Kraftfahrzeuggesetz	8	10	8	6
Gemeinderecht, Gemeindeverwaltung	34	65	40	57
Gesundheitswesen	8	2	6	7
Gewerbeordnung	26	20	20	19
Grundverkehr	9	6	11	5
Jugendwohlfahrt	15	22	25	24
Kanalisation, Abwasser	32	34	38	36
Naturschutz und Landschaftsentwicklung	28	34	14	6
Pflegegeld	2	3	7	5
Raumplanung	107	104	86	83
Schule, Kindergarten, Bildung	16	15	12	16
Sicherheits- u Rettungswesen, Feuerpolizei, Katastrophenhilfe	6	9	10	10
Sozialhilfe	36	37	55	60
Sozialversicherung (ASVG, PG)	18	10	8	12
Sport (Schischulen, Bergführer)	2	1	3	1
Staatsbürgerschaft	5	2	6	5
Strafrecht (Justiz)	11	15	14	5
Straßenpolizei (StVO, Parkabgabe)	29	25	22	22
Straßenrecht (mit GSG, Notweg)	90	74	66	78
Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht	6	1	3	5
Tourismus	4	5	2	4
Umweltrecht (UVP, Luftreinhaltung, Lärm, Immissionen)	10	12	20	41
Veranstaltungsrecht	1	3	4	4
Vergabewesen	7	5	5	3
Verwaltungsstrafrecht	25	44	29	26
Verwaltungsverfahren	41	34	36	37
Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren	2	3	13	11
Wasserrecht	21	32	15	28
Wasserversorgung	23	16	10	6
Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	43	27	20	32
Wohnungsrecht (WGG, WEG, MRG, Wohnungsvergabe)	27	23	20	13
Zivilrecht allgemein (ABGB)	220	207	201	202

Wichtige Sachgebiete 2000-2010



◆ Baurecht	202	193	204	193	155	175	165	168	162
■ Raumplanung	113	108	117	119	104	107	104	86	83
▲ Straßenrecht	75	91	66	89	100	90	74	66	78
✕ Sozialhilfe	42	69	57	75	53	36	37	55	60
* Wohnbauförderung	36	43	44	47	50	43	27	20	32

Die Entwicklung der in den letzten Jahren wichtigsten Sachgebiete zeigt, dass weiterhin **Bauverfahren** bzw. Bauvorhaben zu den häufigsten Anliegen zählen. Anfragen wegen **Raumplanung** sind gegenüber 2009 annähernd gleich geblieben, gegenüber den Vorjahren jedoch zurückgegangen, während Einschreitungen wegen **Straßenrecht** (inkl. Güter- und Seilwegerecht) sowie **Wohnbauförderung** und **Wohnbeihilfe** wiederum leicht gestiegen sind. Nach einer Abnahme in den Jahren 2007 und 2008 sind Fälle der **Sozialhilfe** in den letzten beiden Jahren wiederum deutlich angestiegen.

Zum besseren Verständnis der konkreten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine detaillierte Aufschlüsselung der häufigsten Sachgebiete und Arbeitsschwerpunkte.

2.6. Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

2.6.1. Bauverfahren

Wie in den Jahren zuvor sind Bauverfahren der häufigste Anlass für die Vorarlberger Bevölkerung, sich an die Landesvolksanwältin zu wenden. In **162 Fällen** haben die LVA und ihre Mitarbeiter zu diesem Fachgebiet Bürgerinnen und Bürger beraten, Auskünfte erteilt, Beschwerden entgegen genommen und bei vielen Gemeinden sowie bei der Landesverwaltung interveniert.

Zentrale Anliegen im Jahr 2010 waren **Nachbarrechte**, vor allem die Einhaltung des Bauabstandes, aber auch vorhandene oder befürchtete **Immissionen** bei Bauten, die größeren Veranstaltungen dienen sollten. Anlass für Beratungen und Beschwerden boten u.a. Gewerbebetriebe, größere Wohnanlagen, Landwirtschaften und Tierhaltung, Spiel- und Sportanlagen sowie Parkplätze.

Nach wie vor ein strittiges Thema war die Vereinbarkeit von Bauwerken mit dem **Orts- und Landschaftsbild**. Vorstellungen von Bauwerbern und Behörden über die Ästhetik von Bauwerken sind oft sehr unterschiedlich. Über Geschmack lässt sich bekanntlich streiten – sogar unter Fachleuten. Auch wenn grundsätzlich großes Verständnis für die Notwendigkeit eines geschützten Ortsbildes besteht, waren manche Entscheidungen schlichtweg nicht nachvollziehbar. So wurde einem Bürger der Bau eines Bungalows versagt, obwohl zuvor bereits mehrere einstöckige Gebäude im Umkreis bewilligt worden waren. Eine ausführliche Beratung des Bürgers über die Beschreitung des (langwierigen) Instanzenweges führte schließlich doch noch zur Baubewilligung. Auch ist der Schutz des historischen Ortsbildes für die Bauwerber dann nicht verständlich, wenn ein solches kaum mehr vorhanden und schon mehrere „Wildwüchse“ ohne Beanstandung der Baubehörde in der Umgebung verbreitet sind. Ebenso ist es für Bauwerber schwer nachvollziehbar, wenn eine Gemeinde ein Bauwerk ablehnt, das in ähnlicher Form wenige Meter über der Ortsgrenze von der Nachbargemeinde problemlos bewilligt wird. Auch wenn die Eigenständigkeit der Gemeinden wichtig ist, wäre doch ein bisschen mehr Bemühen um ortsübergreifende Einheitlichkeit und eine etwas flexiblere Haltung von einigen Bürgermeister*innen und Gestaltungsbeiräten wünschenswert.

Die Vereinbarkeit von Bauwerken mit der **Flächenwidmung**, der Baunutzungszahl und einem Bebauungsplan waren ebenso Thema wie die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes bei Planabweichungen bzw. konsenslosen Bauwerken.

Auch Probleme mit der **Zufahrt, Einfriedungen** und Stützmauern, der Eignung von Baugrundstücken wegen Rutschgefahr, Lawinen, Bäumen, Steinschlag und der Nähe zu Gewässern, mit Autoabstellplätzen, dem Brandschutz sowie Kinderspielplätzen wurden thematisiert. Häufiger Anlass für Beschwerden waren **Handymaste**, auch wenn die LVA dafür nicht zuständig ist, da diese Bestimmungen der Bundesvollziehung unterliegen.

Geprüft wurde weiters die Verletzung der Entscheidungspflicht durch Untätigkeit oder **Säumnis** der Behörde.

2.6.2. Raumplanung

Viele Anfragen wurden über allfällige Änderungen bei der bevorstehenden Novellierung des Raumplanungsgesetzes gestellt. Dabei mussten einige Hoffnungen von Bürgerinnen und Bürgern auf positive Auswirkungen der Novelle in Bezug auf ihre alten Problematiken enttäuscht werden.

Unter **83 Fällen** betrafen die meisten Anliegen Bauvorhaben oder bestehende Gebäude, insbesondere wegen der Vereinbarkeit mit der Flächenwidmung, einem Bebauungsplan oder der Bestandsregelung (§ 58 RPG).

Sehr häufig wurden **Umwidmungen** thematisiert: Dabei ging es neben allgemeinen Auskünften über die Voraussetzungen um erhoffte Baulandwidmungen und erfolgte Rückwidmungen; teilweise wurden Umwidmungen in der Nachbarschaft beanstandet, vor allem wegen geplanter Betriebsflächen.

Schwierigkeiten bereiteten auch die speziell im Jahr 2010 vermehrt erfolgte Rückwidmung von Freifläche Landwirtschaft in Freifläche Freihaltegebiet. Dadurch wurde Eigentümern von bestehenden nicht landwirtschaftlichen Gebäuden jegliche Möglichkeit zum Zubau (welcher bei landwirtschaftlich gewidmeten Flächen noch bis zu 50% der Geschossfläche erfolgen kann) genommen. Hingewiesen wurde auch immer wieder auf bewilligte Umwidmungen von anderen Bürgern unter ähnlichen Verhältnissen. Speziell bei geplanter Rückwidmung von Bauerwartungsland in Freifläche ist der Unmut der Bevölkerung oft groß, vor allem wenn ein Grundstückspreis für Bauland bezahlt worden und die gewünschte Umwidmung über viele Jahre hin in Aussicht gestellt oder teilweise sogar schriftlich bestätigt worden war.

Weitere Anliegen betrafen Bebauungspläne, Grundteilungen, Umlegungen, EKZ, Betriebsanlagen und Ferienwohnungen.

2.6.3. Straßenrecht

Beratungen und Beschwerden in Bezug auf das Landes-Straßengesetz sowie das Güter- und Seilwegegesetz haben im Jahr 2010 zugenommen (**78 Fälle** gegenüber 66 im Vorjahr); betroffen waren Landes- und Gemeindestraßen, aber auch vermehrt Genossenschaftsstraßen.

Anliegen waren u.a. die Beeinträchtigung durch **Verkehrslärm**, Probleme mit verordneten **Fahrverboten** (siehe 3.2.1.), die Abtretung von Grundstreifen für Gehsteige, die **Zufahrt** von öffentlichen Straßen, die **Schneeräumung, Einfriedungen**, die Erhaltungspflicht samt Haftung sowie der Bauabstand und die Straßenbeleuchtung. Thematisiert wurden mehrfach auch privatrechtliche **Schadenersatzansprüche** wegen Schäden an Bauwerken infolge eines Straßenbauprojektes (siehe 3.3.3.). Dabei zeigte sich die Notwendigkeit einer Beweissicherung aller potentiell gefährdeten Gebäude vor Beginn des Straßenbaus, da im Nachhinein der ursächliche Zusammenhang eines Schadens mit den Bautätigkeiten des Straßenprojektes sonst oft nicht mehr nachweisbar ist.

2.6.4. Sozialhilfe, soziale Förderungen

Im Berichtsjahr erfolgte eine weitere Steigerung der Anfragen und Beschwerden im sozialen Bereich (**60 Fälle** im Jahr 2010 gegenüber 55 im Jahr 2009 und 37 im Jahr 2008). Die meisten Anfragen betrafen eine Ablehnung bzw Reduzierung der **Sozialhilfebezüge**. Teilweise herrschte Unsicherheit bezüglich der Umstellung des Sozialhilfegesetzes auf das Mindestsicherungsgesetz. Die Ablehnung des **Heizkostenzuschusses** wurde auch vermehrt beklagt. Die drohende Absetzung der Sozialhilfe bei fremdenrechtlichen Problemen war ebenfalls Thema. Auffallend war, dass oftmals in vorigen Jahren geleistete Kulanzzahlungen im Jahr 2010 nicht mehr bewilligt wurden. Das Sparbudget machte sich speziell im sozialen Bereich bemerkbar.

Auch bezüglich des Sozialhilferückersatzes nach Schenkungen, die mehr als 10 Jahre zurückliegen, gab es keine Ausnahme bei Fällen, welche die 10-Jahres-Frist lediglich um wenige Monate unterschritten hatten.

Größtenteils wandten sich Betroffene selbst an die LVA, in einigen Fällen wurden die Anliegen durch Angehörige, Sachwalter oder Sozialarbeiter vorgebracht.

Bei einer Beschwerde musste zuerst geklärt werden, dass der bloße Erhalt des Verpflegungsgeldes aus der Grundversorgung nicht zur Berechnung des Heizkostenzuschusses herangezogen werden darf (siehe 3.3.1.).

2.6.5. Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe, Wohnungsprobleme

Neben einigen Beratungen bezüglich der Wohnbauförderung betrafen die Anfragen und Beschwerden großteils die **Ablehnung, Reduzierung** oder gar **Rückforderung** der **Wohnbeihilfe**, wobei sich im Jahr 2010 (**32 Fälle**) eine deutliche Steigerung zum vorigen Jahr (20 Fälle) zeigte. Auch in diesem Bereich war die verminderte Bereitschaft zu Kulanzzahlungen gegenüber früheren Jahren erkennbar. Ablehnungsgründe waren teils zusätzliche Einkommen von Angehörigen, wodurch die Obergrenze überschritten wurde, teils zu große Wohnnutzflächen und fehlende Bestätigungen der Gemeinden über die Ortsüblichkeit des Mietobjektes; bei Wohnbauförderungen teils zusätzliche Fruchtgenussrechte.

Auch in diesem Bereich erfolgten einige Anfragen durch betreuende Personen wie Sachwalter oder Sozialarbeiter.

2.6.6. Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht

Probleme mit der Gemeindeverwaltung sind nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu beurteilen, wie etwa die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und ihr Verhältnis zueinander, ebenso die Tätigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörden. Im Gegensatz zum Vorjahr stiegen im Jahr 2010 die Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung wiederum deutlich an (**57 Fälle** gegenüber 40). Einige Anliegen betrafen zivilrechtliche Probleme zwischen Bürgern und Gemeinden, etwa wegen Unmut über Dienstbarkeits- oder Kaufverträge (siehe 3.4.1.). Es gab mehrere Beschwerden über **Ungleichbehandlungen** von Bürgern, fehlende **Zufahrten** zu Liegenschaften und **Säumnis** bei Entscheidungen. Daneben waren wiederholte Beschwerden zu verzeichnen, die sich auf die Vorschreibung der **Hand- und Zugdienste** bzw. deren Ersatzzahlungen bezogen.

Auch andere Probleme wie Kanalanschluss, Verlegung von Abwasserleitungen, Wasserversorgung sowie Abfallbeseitigung und Mülltrennung beschäftigten die LVA, ebenso die entsprechenden Gebühren und Abgaben (s.u.).

Weitere Themen waren **Lärmstörungen** durch Verkehr und sonstige Immissionen.

2.6.7. Abgaben, Gebühren und Steuern

Finanzielle Vorschreibungen durch Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden wurden von Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2010 mit **36 Fällen** ähnlich oft wie im Vorjahr kritisiert. Dazu gehörten von der Gemeinde vorgeschriebene **Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren**, die Grundsteuer, die Zweitwohnsitzabgabe, der Tourismusbeitrag sowie Parkgebühren.

Thematisiert wurden auch allgemeine verfahrensrechtliche Probleme, insbesondere wegen möglicher **Verjährung** von Kanalisationsbeiträgen, welche oft erst nach mehreren Jahren eingefordert worden sind.

Bezüglich einer neuerlichen Vorschreibung des Wasseranschlussbeitrages für einen Wiederaufbau erfolgte nach ausführlicher Beratung der LVA die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren. Darin stellte die Vorstellungsbehörde mit erfreulicher Klarheit fest, dass der im Kanalisationsgesetz und der Wassergebührenverordnung ungenau umschriebene Begriff „**Wiederaufbau**“ auch für Gebäude gilt, die in zeitlich nahem Abstand zum Abbruch des alten Gebäudes in anderer Form und an

anderer Stelle des Grundstückes errichtet werden. Dafür müssen bereits bezahlte Anschlussbeiträge angerechnet werden.

Eine Beschwerde über höhere Anschlussbeiträge bei dickeren Außenwänden von Niedrigenergiehäusern führte zu einer Anregung an die Gesetzgebung (siehe 3.1.1.).

2.6.8. Straßenpolizei und Verwaltungsstrafrecht

Probleme mit dem Straßenverkehr und Verstöße gegen die StVO waren mit **26 Fällen** Gegenstand von Beschwerden, Beratungen und Anregungen. Diese bezogen sich teilweise auf Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs und Verbesserung der **Verkehrssicherheit** wie Geschwindigkeitskontrollen, Fahr- und Parkverbote, meist aber auf **Verwaltungsstrafen**.

Verwaltungsstrafverfahren erfolgten auch wegen Verstoß gegen das Baugesetz sowie das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Eine eher kurios wirkende Verwaltungsstrafe wurde einem Bürger wegen geringfügiger Abstandsänderungen seines Wohnhauses im Uferschutzbereich eines kleinen Baches, dessen Naturufer nicht statisch ist, auferlegt. Dabei kam es zur Erlassung einer **Strafverfügung** vor Ablauf der Stellungnahmefrist im naturschutzrechtlichen Verfahren.

Anlass zur Intervention boten weiters die Höhe von Verwaltungsstrafen, der (drohende) Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, ein gewünschter Strafaufschub und mehrfaches Ersuchen von **Ratenzahlungsvereinbarungen**.

2.6.9. Dienst- und Arbeitsrecht

Dienstrechtliche Probleme betrafen den Landesdienst, den Gemeindedienst und den Schuldienst, wenn auch die Anfragen und Beschwerden mit **6 Fällen** im Jahr 2010 deutlich gegenüber den Vorjahren gesunken sind.

Thematisiert wurde die Diskriminierung einer Lehrerin bei der Anhörung anlässlich der Bewerbung für eine Schulleitung.

2.7. Verfahrensdauer

Mehr als die Hälfte aller im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren wurde innerhalb einer Woche erledigt (vor allem Beratungen: 348), drei Viertel innerhalb eines Monats.

Tab. 11: Verfahren abgeschlossen innerhalb von	Anzahl	Prozent	Kumuliert
einer Woche	348	58,2	58,2 %
einem Monat	117	19,6	77,8 %
drei Monaten	90	15,1	92,9 %
sechs Monaten	35	5,9	98,8 %
einem Jahr	8	1,2	100 %
mehr als einem Jahr	0	0	
Insgesamt	598	100	

3. Besonderer Teil

3.1. Anregungen zur Gesetzgebung

3.1.1. Höherer Kanalanschlussbeitrag durch energiesparende Bauweise (10 AnGe-004)

Eine Familie baute ein Niedrigenergiehaus mit ökologischer Wärmedämmung (Stroh). Die dadurch erreichte Wandstärke von 56 cm hatte jedoch negative Auswirkungen auf die Höhe des Kanalanschlussbeitrags. Bei dünnen Außenwänden wäre die Gebühr - infolge einer kleineren Geschossfläche - niedriger ausgefallen. Mit dem Faktum, dass die Familie für die Errichtung eines Niedrigenergiehauses mit gut isolierten dicken Wänden durch höhere Anschlussgebühren „bestraft“ würde, wollte sie sich nicht zufrieden geben und wandte sich an die LVA.

Die Behörde hat jedoch die Kanalanschlussgebühr gesetzeskonform berechnet. Das Kanalisationsgesetz zieht für die Berechnung des Anschlussbeitrages die Geschossfläche heran, welche aus der Summe der Fläche der Geschosse einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden, gebildet wird. Das bedeutet, dickere Außenwände verursachen höhere Anschlussbeiträge. Da dieses Gesetz jedoch jeglichen Energiesparmaßnahmen widerspricht, hat die LVA eine Anregung zur Novellierung dieser Gesetzesbestimmung an den Vorarlberger Landtag weiter geleitet. Der Landtag wurde ersucht, die Gesetzesbestimmung dahingehend abzuändern, dass in Zukunft bei der Berechnung des Kanalanschlussbeitrags die Außenwände nicht mehr zur Geschossfläche dazu gezählt werden sollten.

Die Anregung wurde vom Landtag der zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung zur Stellungnahme vorgelegt. Diese konnte den Unmut der Familie im Anlassfall nachvollziehen und erachtete eine Anpassung der Begriffsbestimmung über die Geschossfläche (§ 2 Abs 5 Kanalisationsgesetz) als sinnvoll. Sie wies weiters darauf hin, dass im Jahr 2009 bereits die Baubemessungsverordnung dahin gehend abgeändert worden ist, dass Außenwände nicht (mehr) in die Geschossfläche einzurechnen sind, wodurch heutigen Anforderungen an die Energiesparung Rechnung getragen wurde. Insofern wäre es konsequent, nunmehr auch die betreffende Begriffsbestimmung im Kanalisationsgesetz anzupassen, wobei es der Gemeinde ermöglicht werden müsste, durch andere Maßnahmen insgesamt kostendeckende Kanalisationsbeiträge einzuheben.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat in Aussicht gestellt, eine entsprechende Änderung könnte anlässlich der nächsten Novellierung des Kanalisationsgesetzes erfolgen.

3.2. Anregungen zur Verwaltung

3.2.1. Fehlende Sanktionen wegen ungültigem Winterfahrverbot auf Güterweg (10 AnVe-003)

In einer kleinen Gemeinde bot ein Güterweg, der sich mit einer Skipiste und einem Schlepplift kreuzt, hohes Konfliktpotential – speziell zwischen dem örtlichen Schiverband und einer dort ansässigen Familie. Im Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom Juli 1985 wurde die Errichtung des Güterweges unter der Auflage bewilligt, dass dieser während der Wintersaison für Kraftfahrzeuge zu sperren ist, da Gefahren für Menschen möglichst vermieden werden sollten. Diese Auflage wurde von allen anwesenden Grundstückseigentümern, deren landwirtschaftliche Liegenschaften durch den Güterweg erschlossen werden sollten, zustimmend zur Kenntnis genommen. Dennoch wurde das Winterfahrverbot von einem Anrainer ständig missachtet. Es kam mehrmals zu Konflikten mit den Veranstaltern von Kinderschirennen. Schäden an der Piste durch Fahrrinnen, welche der PKW des Anrainers verursachte, mussten immer wieder ausgebessert werden.

Der Fall beschäftigte schließlich den Verwaltungsgerichtshof, der die Rechtmäßigkeit des Winterfahrverbots bestätigte. Da das Fahrverbot von besagtem Anrainer jedoch weiterhin ignoriert worden ist, erfolgten mehrfache Anzeigen (mitunter auch durch den Bürgermeister der Gemeinde) an die Bezirkshauptmannschaft. Dies jedoch ohne jegliche Wirkung. Eine Beschwerde bei der LVA führte zur Erkenntnis, dass durch die Änderung des Güter- und Seilwegegesetzes, Novelle LGBL Nr 33/2008, sämtlichen von der Agrarbezirksbehörde erlassenen Fahrverbotsverordnungen die Rechtsgrundlage entzogen war.

Rechtsgültige Fahrverbote, die sich auf Gemeindestraßen, Genossenschaftsstraßen oder öffentliche Privatstraßen beziehen, können nunmehr nur noch von den jeweiligen Gemeinden per Verordnung erlassen werden. Stellt sich die Frage, weswegen die Bezirkshauptmannschaft die Anzeigen zwar entgegen genommen, jedoch weder die Anzeiger noch die Gemeinde von der Gesetzesänderung informiert hat. Folglich leitete die LVA die Anregung zur Erlassung einer Fahrverbotsverordnung in der Wintersaison für den betreffenden Güterweg umgehend an den Gemeindevorstand weiter. Die Gemeinde setzte die Anregung innert kürzester Zeit um. Das inzwischen rechtsgültige Winterfahrverbot wird jedoch von der betreffenden Familie weiterhin ignoriert. Es liegt somit am Skiverband und potentiell gefährdeten Skiläufern die Anzeige konsequent weiter zu verfolgen – denn wo kein Kläger, da kein Richter (gilt auch manchmal sinngemäß in der Verwaltung).

3.3. Berichtenswertes aus der Landesverwaltung

3.3.1. Ablehnung des Heizkostenzuschusses trotz Vorliegens der Voraussetzungen (10 BMP-013)

Eine pflegebedürftige Bürgerin, die eine Invaliditätspension in Höhe der Ausgleichszulage bezieht, beantragte einen Heizkostenzuschuss. Dieser wurde von der Gemeinde nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung der Landesverwaltung abgelehnt, da der ausländische Freund der Bürgerin, der bei ihr wohnte und sie pflegte, als Asylwerber eine Grundversorgung bezog. Personen, die zur Zielgruppe der Grundversorgungsvereinbarung zählen, haben keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss, da der Aufwand für Heizung bereits im Rahmen der Sozialhilfe durch den darin enthaltenen Mietzuschuss abgedeckt ist.

Die Sachwalterin der Bürgerin wandte sich nach mehreren vergeblichen Bemühungen an die LVA. Der Argumentation der Landesverwaltung ist zwar grundsätzlich beizupflichten, im konkreten Fall jedoch wurde dem Asylwerber besagte Grundversorgung gerade um diesen „Mietzuschuss“ gekürzt, weil der Mann bei seiner Freundin privat wohnte. Aus diesem Grund hat er lediglich das durch die Caritas ausbezahlte Verpflegungsgeld von monatlich € 180,-- erhalten. Dadurch ist jedoch die Situation entstanden, dass der Aufwand für die Heizkosten weder durch seine (gekürzte) Grundversorgung, noch durch ihre Invaliditätspension abgedeckt war. Die von der LVA kontaktierte Sozialabteilung war einsichtig und veranlasste die betreffende Gemeinde, den Heizkostenzuschuss umgehend zu gewähren.

3.3.2. und wer bezahlt den Rechtsanwalt (10 BMP-084)

Der Bau des Achraintunnels forderte bekanntlich mehrere Opfer – finanzieller Art. Unter anderen kam es durch die Erschütterungen anlässlich der Sprengungen zu Schäden an einem benachbarten Gebäude. Ein Sachverständigen-Gutachten bestätigte den ursächlichen Zusammenhang. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung übermittelte dem Liegenschaftseigentümer eine Abfindungserklärung über den Betrag von € 3.570,--. Dieses Schriftstück beinhaltete, dass sich der Bürger mit seiner Unterschrift bezüglich aller Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Projekt gegenüber jedermann vollständig und endgültig abgefunden erklärt. Der Bürger unterschrieb jedoch nicht, sondern wandte sich an einen Rechtsanwalt, durch dessen Intervention das Landesstraßenbauamt schließlich ein weiteres Gutachten in Auftrag gab. Alles in allem wurde schlussendlich eine höhere Abfindungssumme von ca € 15.000,-- ermittelt und an den Bürger ausbezahlt.

So weit, so gut, doch die Übernahme des Honorars von rund € 1.700,--, welches der Rechtsanwalt dem Amt der Vorarlberger Landesregierung in Rechnung stellte, wurde von dieser abgelehnt. Der Rechtsanwalt ersuchte die LVA um Intervention im Sinne seines Mandanten, der die Kosten ansonsten selbst tragen hätte müssen. In der von der LVA ersuchten Stellungnahme wurde die Übernahme der Anwaltskosten weiterhin mit der Begründung abgelehnt, das Einschreiten des Rechtsanwaltes habe keinerlei Einfluss auf die Abgeltung der Schadenersatzforderungen gehabt, weder der Höhe noch dem Grunde nach. Weiters sei der Sachverständige unabhängig von der rechtsfreundlichen Intervention des Anwaltes vom Amt der Vorarlberger Landesregierung mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens betraut worden. Es sei durchaus üblich und unvermeidbar, dass der Gesamtschaden erst etappenweise festgestellt werden könne.

Diese Begründung war für die LVA nicht nachvollziehbar, da die an den Bürger übermittelte erste Abfindungserklärung bewirkt hätte, dass der Bürger nach Erhalt des Betrages von € 3.570,-- keine weitere Forderungen mehr stellen hätte können. Erst durch Intervention des Rechtsanwaltes hat das durch das Landesstraßenbauamt eingeholte weitere Sachverständigengutachten eine Erhöhung der Schadenssumme auf rund € 15.000,-- ergeben. Somit war das Einschreiten des Rechtsanwaltes entgegen der Ansicht der Landesregierung sehr wohl zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung ist schließlich der Empfehlung der LVA gefolgt und erklärte sich – unpräjudiziell – bereit die Anwaltskosten ebenfalls zu übernehmen. Dem Bürger blieb dadurch ein Rechtsstreit erspart. Generell jedoch sieht die LVA ihre Aufgabe nicht darin, für Rechtsanwälte Honorare einzutreiben. Ein geschädigter Bürger darf aber eine korrekte Abgeltung von berechtigten Schadenersatzforderungen inkl. aller Nebenkosten – wie sie ihm gesetzmäßig zustehen – erwarten. Es wäre jedoch vorteilhaft, wenn bereits im Vorfeld bei der Ermittlung einer pauschalen Abfindungssumme solche Nebenkosten besprochen und inkludiert würden.

3.3.3. Rückforderung der Wohnbeihilfe wegen falscher Einkommensberechnung (10 AuBe-420)

Eine Bürgerin beantragte die Weitergewährung von Wohnbeihilfe. Dies wurde ihr schriftlich zugesagt, allerdings mit der Bemerkung, dass die Bürgerin im Jahr 2008 vier Monate lang zuviel Wohnbeihilfe erhalten habe. So wurde ihr dieser behauptete Übergenuss von den monatlichen Auszahlungen kontinuierlich abgezogen.

Da die Bürgerin die Berechnung des angeblichen Übergenusses nicht nachvollziehen konnte, wandte sie sich an die Landesvolksanwältin. Nach Einholung der Stellungnahme der Landesregierung und Einsichtnahme in den Verwaltungsakt stellte sich heraus, dass die Aufrollung fehlerhaft erfolgt und die Rückforderung somit unberechtigt war. Irrtümlicherweise ist der AMS-Bezug durchgehend berechnet worden. Die Landesregierung entschuldigte sich für die entstandenen Unannehmlichkeiten und refundierte der Bürgerin den ausständigen Geldbetrag anlässlich der nächsten Überweisung der Wohnbeihilfe.

3.3.4. Soziale Unterstützung für schwer behindertes Kind (10 AuBe-045)

Einer 5-köpfigen Familie wurde ein Wohnbaudarlehen bewilligt. Der Mehrbedarf an Wohnfläche war durch die schwere Behinderung eines der Kinder gerechtfertigt. Die Kosten für die Betreuung des Kindes sowie die Arbeitslosigkeit des Vaters brachte die Familie, deren Mutter nunmehr Alleinverdienerin war, in eine finanzielle Notlage. Die grundbücherliche Eintragungsgebühr für das Darlehen war nicht mehr finanzierbar.

Die Landesvolksanwältin setzte sich mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung in Verbindung. Eine Übernahme der Eintragungsgebühr war aus gesetzlichen Gründen nicht möglich. Doch für solche Härtefälle gibt es den Sozialfond. Nach einem Hausbesuch beschloss die Landesregierung, der Familie zur Entlastung des finanziellen Engpasses einen einmaligen Unterstützungsbeitrag in Höhe von € 1.000,-- zu gewähren.

3.3.5. Unterschiedliche Kindesunterhaltsberechnung bei Bezirkshauptmannschaften (10 aMP-002)

Eine obsorgeberechtigte Mutter betraute die Jugendwohlfahrt mit der Festsetzung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche ihres Kindes. Doch mit der Formel, welche die zuständige Bezirkshauptmannschaft für die Berechnung der Höhe des Kindesunterhaltes heranzog, war die Mutter nicht einverstanden. Dies deshalb, da es für die beim Kindesvater vorliegenden gehobenen Einkommensverhältnisse eine zweite für das Kind günstigere Formel gab, welche nach Aussage der Kindesmutter von innerösterreichischen Behörden zur Berechnung des Kindesunterhaltes angewendet wird.

Eine amtswegig eingeleitete Prüfung der LVA ergab nach rechtlicher Prüfung, dass beide Formeln rechtsgültig waren, wenngleich sie auch (geringfügig) unterschiedliche Ergebnisse hervorbrachten. Die von der belangten Behörde verwendete Formel entspricht jedoch der neuesten Rechtslehre, wird zudem von den Pflugschaftsgerichten verwendet und liegt auch dem Unterhaltsrechner der ARGE Jugendwohlfahrt im Internet zu Grunde. Die bei den Bezirkshauptmannschaften durchgeführte Umfrage der LVA führte zum Ergebnis, dass eine der Behörden nach wie vor die ältere, für das Kind günstigere Formel verwendete. Es wurde jedoch festgehalten, dass die Formel für gehobene Einkommensverhältnissen generell selten zur Anwendung komme.

Um aber eine einheitliche Vorgangsweise innerhalb Vorarlbergs zu gewährleisten, einigten sich alle Bezirkshauptmannschaften darauf, die nach neuester Rechtsprechung empfohlene Formel anzuwenden. Auch wenn es sich nicht um die gewünschte Berechnungsformel der Bürgerin handelt, ist dadurch eine Gleichbehandlung der unterhaltsberechtigten Kinder gewährleistet. Damit wurde der Empfehlung der LVA entsprochen.

3.4. Einzelfälle aus der Verwaltung der Gemeinden

3.4.1. Heimlicher Verkauf eines alten Feuerwehrhauses (10 bMP-036)

Im Jahr 1998 verkaufte ein Bürger seine Liegenschaft mit bestehendem Feuerwehrhaus und Wohntrakt an die Gemeinde. Im Kaufvertrag ließ er sich ein Wiederkaufsrecht zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger einräumen. Noch vor der Bewilligung des Grundbuchsgesuches verstarb der Bürger. Seine Hinterbliebenen haben den Grundbuchsbeschluss nie erhalten. Anlässlich des geplanten Verkaufes des alten Feuerwehrhauses meldeten die Rechtsnachfolger ein vermeintliches Vorkaufsrecht an. Während diese unter Vortäuschen von Gesprächs- und Verhandlungsbereitschaft vertröstet wurden, fasste die Gemeindevertretung in einer nicht öffentlichen Sitzung den - vertraulichen Beschluss, die Liegenschaft an den bisherigen Mieter und Kaufinteressenten zu veräußern; dies zu einem relativ günstigen Preis ohne Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens über den Verkehrswert.

Ohne Kenntnis über den bereits erfolgten Verkauf wandten sich die Rechtsnachfolger an die Landesvolksanwältin, welche sodann Vermittlungsgespräche mit dem Bürgermeister führte. Dabei erklärte der Bürgermeister, der Verkauf sei ohnehin noch nicht sicher und die Gemeinde würde das alte Feuerwehrhaus unter Umständen behalten. Zu diesem Zeitpunkt war weder der Landesvolksanwältin noch den Rechtsnachfolgern bewusst, dass die betreffende Liegenschaft bereits verkauft und verbüchert war. In der von der LVA angeforderten Aktenkopie fehlten auch sämtliche Unterlagen über den bereits getätigten Verkauf. Auf Grund dieser Vorgangsweise erfolgte eine Misstands-feststellung. Weiters interessierte sich die Gebarungskontrolle des Amtes der Vorarlberger Landesregierung für den heimlichen Liegenschaftsverkauf der Gemeinde ohne Einholung eines Schätzgutachtens und Überprüfung der üblichen Sicherheiten. Ein Ergebnis ist noch ausständig.

3.4.2. Erhöhung der Gebühr für Grabbenützungverlängerung um 1000% (10 AuBe-093)

Eine Gemeinde beschloss per Verordnung die Erhöhung der Friedhofsgebühren. Die Grabbenützungsg Gebühr für die Verlängerung eines Familiengrabes um weitere 10 Jahre wurde dabei um das 10-fache erhöht. Damit lag die Gemeinde weit über den Gebühren, die von Nachbargemeinden vorgeschrieben wurden.

Mehrere Bürger wandten sich darauf hin an die LVA, welche der Gemeinde eine deutliche Senkung der veranschlagten Friedhofsgebühren empfahl, da diese eklatante Erhöhung unangemessen und von Bürgerinnen und Bürgern – speziell mit kleinen Pensionen – nicht nachvollziehbar war. Die Gemeinde befasste sich in ihrer nächsten Gemeindevertretungssitzung mit der Empfehlung und beschloss, die Verlängerungsgebühren zu senken. Am Beispiel des Familiengrabes wurde die Gebühr auf ca die Hälfte der ursprünglich verlangten Summe herabgesetzt.

3.4.3. Großveranstaltungen - des einen Freud, des Nachbarn Leid (10 bMP-048)

Eine kleine Anrainerschaft in einer größeren Gemeinde fühlte sich in ihrer einst ruhigen Wohngegend empfindlich gestört. Durch Umwidmungen der benachbarten Grundstücke in Sport- und Freizeitflächen sowie Öffnung des Sportzentrums für Großveranstaltungen sahen sich die Anrainer mit folgender Lärmproblematik konfrontiert: Fußballplatz, Hundesportplatz, Eishalle, Baseballplatz, Skaterpark, Jugendherberge und Sporthalle. Neben den umfangreichen Sportevents wurde die Halle zunehmend für private Veranstaltungen wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und dergleichen heran gezogen. Öffnungszeiten bis zwei Uhr morgens bescherten den Anrainern kein ruhiges Wochenende mehr. In den vergangenen Jahren verhärteten sich die Fronten zwischen Gemeinde und Anrainer immer mehr, Rechtsanwälte waren bereits eingeschaltet.

Eine Anrainerin ersuchte die LVA um Intervention. Die Gemeinde selbst zeigte großes Interesse, in dieser Angelegenheit eine Lösung zu finden. So kam es im Beisein der LVA zum gemeinsamen Treffen aller Beteiligten im Rathaus. In einer dreistündigen Besprechung zeigte einerseits die Gemeinde Verständnis für die Probleme der Anrainer und suchte nach Lösungen, die Lärmentwicklung so gut wie möglich einzudämmen, andererseits hatten auch die Anwohner Verständnis für die Belange der Gemeinde und machten äußerst großzügige Zugeständnisse.

So kam es zu einem Kompromiss, mit dem Anrainer wie auch Gemeinde leben können. Veranstaltungen wurden auf eine bestimmte Höchstzahl im Jahr beschränkt, Trainingszeiten, Spielbetriebe, Ruhezeiten und Sperrstundenregelungen wurden gemeinsam festgelegt. Personen, die bei allfälligen Übertretungen Beschwerden entgegen nehmen, wurden namhaft gemacht. Die entsprechende Vereinbarung wurde von allen Beteiligten unterschrieben. Gegenseitiges Verständnis und eine klare Regelung haben bewirkt, dass aus dem seit Jahren schwelenden Konflikt schließlich zwei Sieger hervorgegangen sind.

3.4.4. Zwistigkeiten um eine Furt (09 AuBe-367)

Ein kleiner Bach, der eine Wegparzelle kreuzte, wurde zum Zankapfel zwischen einer Gemeinde und einer Bürgerin. Um zu ihrem landwirtschaftlichen Grundstück zu gelangen, musste die Bürgerin den Wildbach, der eine Wegparzelle kreuzte, überqueren. Auf der im Eigentum der Gemeinde liegenden Wegparzelle war die Dienstbarkeit des Fahrrechts für landwirtschaftliche Fahrzeuge zugunsten der Bürgerin eingetragen. Der Wildbach war im Bereich des Weges verrohrt und mit Betonhalbschalen überdeckt, wodurch eine problemlose Überfahrt möglich war. Auf Grund einer Auflage der Wasserrechtsbehörde, hat die Bezirkshauptmannschaft die Beseitigung dieser Konstruktion angeordnet. Stattdessen sollte eine Furt die zukünftige Überquerung des Wildbaches ermöglichen. Die beschwerliche Überquerung der Furt mit dem PKW wurde von der Bürgerin als Verletzung ihres Fahrrechtes beklagt. Eine Einigung mit der Gemeinde schien nicht in Sicht. So wandte sich die Bürgerin bereits im Jahr 2009 an die Landesvolksanwältin.

Die wasserrechtliche Komponente wurde von der dafür zuständigen Volksanwaltschaft in Wien geprüft, welche die Rechtmäßigkeit der wasserbehördlichen Entscheidung bestätigte. Die Gemeinde musste somit die ursprüngliche Überdeckung entfernen. Durch einen gemeinsamen Ortsaugenschein, viele Gespräche, Telefonate und Korrespondenz konnte schließlich nach über einem Jahr durch Vermittlung der LVA eine Einigung erzielt werden. Die Gemeinde erklärte sich zu mehreren Zugeständnissen bereit, welche der Bürgerin eine leichtere Überquerung der Furt ermöglichen würden. Die LVA setzte eine diesbezügliche Vereinbarung auf, die schließlich sowohl vom Bürgermeister der Gemeinde als auch von der Bürgerin unterzeichnet wurde. So konnte eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden.

3.4.5. Blendwirkung durch Dach des benachbarten Ferienhauses (10 bMP-088)

Bereits bei der Bauverhandlung für die Errichtung eines Ferienhauses machte der Nachbar auf die befürchtete Blendwirkung durch das Blechdach aufmerksam. Zum Unterschied zu den bestehenden Gebäuden im Ferienhausgebiet wurde nämlich ein Längsbaukörper mit stark abweichender Firstausrichtung geplant. Den Ortsbildbedenken des Nachbarn begegnete die Baubehörde mit dem (korrekten) Hinweis, dass dies nicht vom Recht des Nachbarn umfasst sei. Die Ortsbildthematik wäre umfassend von Amts wegen unter Beziehung von Sachverständigen geprüft und außerdem eine Ausnahme vom Bebauungsplan erteilt worden. Schließlich wurde die Baubewilligung im Jahre 2006 ua unter der Auflage erteilt, dass die Dacheindeckung blendungsfrei sein muss und in Kupferblech auszuführen sei. Die Berufung des Nachbarn blieb erfolglos.

Im Jahre 2007 wurde die geänderte Dacheindeckung (kein Kupferblech) als Planabweichung nachträglich bewilligt. Im Jahre 2008 wurde von der Baubehörde nach Wiederaufnahme vorgeschrieben, dass die Dacheindeckung so abzuändern wäre, dass keine Blendwirkung mehr davon ausgeht. Aufgrund der Berufung des Bauherrn wurde die Erfüllungsfrist bis 15.7.2009 verlängert und präzisiert, die nordseitige Dachhälfte des Objektes in einen dunklen Grauton umzufärben.

In den Sommermonaten 2009 stellte der Nachbar fest, dass die geänderte Dachfarbe die Blendwirkung nicht - wie von den Beteiligten angenommen - verringerte. Die Baubehörde holte darauf hin ein bautechnisches Gutachten ein. Weitere Begutachtungen, etwa durch den Amtsarzt, kamen aufgrund der saisonalen Witterungsverhältnisse nicht mehr zu Stande.

Die Baubehörde argumentierte die zeitlichen Verzögerungen im Verfahren im Wesentlichen plausibel. Es wurde angekündigt, im Einvernehmen mit allen Beteiligten im Jahre 2011 nochmals eine befriedigende, wirksame Lösung zu suchen, zumal mit weiteren baulichen Änderungen am Dach auch erhebliche Kosten für den Bauherrn verbunden wären. Die Landesvolksanwältin wird den Fall mit Interesse weiter verfolgen.

4. Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle

4.1. Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

Das im Jahr 2005 in Kraft getretene und 2008 novellierte **Antidiskriminierungsgesetz (ADG)** verbietet einerseits Diskriminierungen auf Grund der **ethnischen Zugehörigkeit**, der **Religion** oder **Weltanschauung**, einer **Behinderung**, des **Alters**, der **sexuellen Orientierung** sowie des **Geschlechts**, andererseits (sexuelle) **Belästigung**. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung ohne sachlich nachvollziehbare Gründe stattfindet. Eine Belästigung liegt vor, wenn für die betroffene Person ein unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, das die Würde verletzt oder die Person einschüchtert oder erniedrigt. Durch diese Regelung wurden in Vorarlberg mehrere Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt.

Das Diskriminierungsverbot gilt für alle genannten Diskriminierungstatbestände, soweit sie in die **Regelungskompetenz des Landes** fallen. Dies betrifft somit auch alle Förderungen und Sozialleistungen des Landes wie Sozial- und Wohnbeihilfe, Wohnbau- und Familienförderung, aber auch die Behandlung in Krankenanstalten und Pflegeheimen, Aufnahme in Gemeindewohnungen sowie öffentliche und private Kindergärten. Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der **Staatsangehörigkeit**, sofern diese gesetzlich vorgegeben und sachlich gerechtfertigt ist, ist erlaubt. Eine Ungleichbehandlung ist dann keine Diskriminierung, wenn es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gibt.

Im Falle der Verletzung des Diskriminierungsverbotes sind Strafen vorgesehen. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist bis zu 6 Monaten gehemmt, wenn eine Beschwerde von der Antidiskriminierungsstelle geprüft wird. Besondere Bestimmungen gelten für den Rechtsschutz von Dienstnehmern. Ausdrücklich festgelegt wurde das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen, Stellung zu nehmen. Die Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen sowie der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen wird gepflegt.

Antidiskriminierungsstelle für Patienten in Krankenanstalten, Bewohnern von Pflegeheimen und Klienten von Sozialeinrichtungen ist der Patientenanwalt für das Land Vorarlberg, in allen anderen Angelegenheiten die Landesvolksanwältin (§ 11 ADG). Die LVA ist auch Antidiskriminierungsstelle bei Dienstverhältnissen von Landeslehrern (§ 15 ADG, anzuwenden ist aber Bundesrecht).

Die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind:

Prüfung von Diskriminierungen: Diese Aufgabe bildet zusammen mit der Beratung den Hauptbereich der Zuständigkeit. Bei Diskriminierungen von Land- und Forstarbeitern oder in privaten Kindergärten kommt der LVA auch eine Beratungs- und Prüfkompetenz für Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen zu.

Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung: Gemäß § 12 Abs 1 und 2 lit c ADG hat die LVA die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierung zu fördern und kann Berichte und Empfehlungen zu allen Aspekten erstatten, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen.

Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen sowie der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen nach § 7 des Landes- und Frauenförderungsgesetzes (§ 12 Abs 2 lit e und Abs 3 ADG).

4.2. Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung

Die LVA nahm als Mitglied des Frauenpolitischen Forums auch im Jahr 2010 regelmäßig an dessen Sitzungen teil. Dadurch wurden der Informationsaustausch und die Vernetzung mit weiteren Personen und Institutionen, die sich mit frauenpolitischen Fragen und Angelegenheiten der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts befassen, gefördert.

Weiters fanden im Berichtsjahr gemeinsame Treffen der LVA und ihrer juristischen Mitarbeiterin mit der Gleichbehandlungsanwältin des Bereiches 2 und dem Gleichbehandlungsanwalt für den Bereich 3 aus Wien, mit der Tiroler Regionalanwältin sowie den Leiterinnen der Tiroler Antidiskriminierungsstelle statt.

Besprechungen führte Frau Dr Bahro als Leiterin der Antidiskriminierungsstelle u.a. mit der Obfrau des Vereines Mimosa, dem Fachdienst Zickzack, dem Institut für Rechtspraxis der Universität St. Gallen, den Behindertenanwälten der Länder Steiermark und Kärnten und dem Behindertenansprechpartner beim Landesvolksanwalt von Tirol.

Frau Dr Bahro besuchte die 4. und 5. Integrationskonferenz in Bregenz. Am 16.04.2010 nahm sie an einer Tagung des Institutes für Menschenrechte in Salzburg teil. Am 11.10.2010 fand in Linz ein Treffen der Behindertenanwälte und Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen statt, wo sich Frau Dr Bahro mit Behindertenanwälten aus verschiedenen Bundesländern austauschen konnte. Am 12.10.2010 hat sich die Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung, LOMB, als freier Zusammenschluss der durch die Bundesländer eingerichteten Interessensvertretungen konstituiert, wobei die Vorarlberger Antidiskriminierungsstelle als kooptiertes Mitglied aufgenommen worden ist.

Am 25. und 26.11.2010 fand die Antidiskriminierungs-Expertenkonferenz in Klagenfurt statt.

4.3. Aufgliederung der Diskriminierungsfälle

Insgesamt 24 Anfragen und Beschwerden wurden im Jahr 2010 bei der Antidiskriminierungsstelle der LVA behandelt. 8 Beschwerden und Anfragen kamen von Frauen, 9 von Männern, der Rest von Familien und Institutionen.

Der überwiegende Teil der Beschwerden betraf Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit oder einer Behinderung. Einige Beschwerden betrafen Diskriminierungen auf Bundesebene bzw. im privatrechtlichen Bereich, wofür die LVA nicht zuständig ist, weshalb hier lediglich eine Beratung bzw. Weiterleitung an die Gleichbehandlungsstelle des Bundes erfolgte.

Eine Beschwerde über Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit löste sich in Wohlgefallen auf (siehe 4.4.1.). Eine weitere Beschwerde über eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes ist trotz mehrfacher Intervention immer noch anhängig (siehe 4.4.2.)

Ein Fall, der noch nicht abgeschlossen ist, betrifft einen Pensionisten mit türkischer Staatsbürgerschaft, der von seiner Frau gepflegt wird. Trotz langjährigem Arbeits- und Aufenthaltstitel und bester Integration in Österreich erhält er keine Sonderleistung (Urlaub von der Pflege). Die Frage der Gleichstellung mit Inländern ist noch Diskussionspunkt.

Ein Fall, der mangels Zuständigkeit lediglich eine Beratung beinhaltete, betraf eine Benachteiligung aufgrund der sexuellen Orientierung.

Eine Person beschwerte sich über Mobbing, zwei über Diskriminierung auf Grund des Alters.

4.4. Einzelfälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung

4.4.1. Zwangsversetzung eines türkischen Volksschulkindes in Montessoriklasse (10 BMP-086)

Ein türkischer Staatsbürger beschwerte sich über die Versetzung seiner Nichte zu Beginn des 2. Schuljahres in eine Montessoriklasse. Er sprach im Namen der Eltern des Kindes vor, teilte mit, dass Bildung für die Familie sehr wichtig wäre und klagte, die gute Schülerin würde in einer Montessoriklasse nur spielen und nichts lernen. Er vermutete eine Diskriminierung auf Grund der ethnischen Herkunft.

Eine Rückfrage der LVA beim Bezirksschulinspektor ergab, dass an dieser Volksschule eine Schulklasse nach Montessori-Methode geführt wird. Durch Verringerung der Schulklassen wegen reduzierter Schüleranzahl sei eine Neueinteilung notwendig geworden und Wünsche von Eltern könnten nicht berücksichtigt werden. Ansonsten würde es Klassen mit lauter österreichischen Schülern und andere mit lauter türkischen Kindern geben. Eine Elterninformation, wie eine Montessoriklasse überhaupt geführt wird, habe jedoch nicht stattgefunden. Diese wurde auf Empfehlung der LVA dann umgehend nachgeholt. Nach entsprechender Information über die Montessori-Methode war der Beschwerdeführer so begeistert, dass er den Wunsch äußerte, seine eigenen Kinder ebenfalls in eine Montessoriklasse zu schicken.

4.4.2. Männliches Mitglied in Agrargemeinschaft willkommen – Schwester nicht (10 BMP-062)

Eine örtliche Agrargemeinschaft erstellte 1981 eine Mitgliedsliste mit dem Ziel, dass nur die darin angeführten Mitglieder und deren Nachkommen in Zukunft die Holzbezugsrechte ausüben dürfen. Dies wurde per Bescheid der Agrarbezirksbehörde festgehalten. Der (inzwischen verstorbene) Vater einer Bürgerin schien in der Mitgliedsliste nicht auf, da er zu diesem Zeitpunkt keinen eigenen Haushalt mehr führte. Dennoch wurde 12 Jahre später der Bruder der Bürgerin als Mitglied aufgenommen, sie selbst aber trotz mehrfachen Ansuchens nicht. Da sie sich als Frau diskriminiert fühlte, wandte sie sich an die Antidiskriminierungsstelle der LVA.

Trotz mehrfacher Intervention – unter anderem auch des Amtsvorstandes der Agrarbezirksbehörde – weigert sich die Agrargemeinschaft den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dabei müssten nur die Statuten entsprechend angepasst werden, wodurch sowohl der Bruder als auch die Schwester rechtmäßige Mitglieder werden könnten. Ein Obmannwechsel ließ die Hoffnung nur kurzfristig aufflackern. Doch das letzte Wort ist noch nicht gesprochen!

5. Gesetzliche Grundlagen

5.1. Verfassung des Landes Vorarlberg (Auszug) ¹

Artikel 59

Bestellung eines Landesvolksanwaltes, Aufgaben

(1) Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

(2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskünfte in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.

(3) Jedermann kann sich beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen.

(4) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen zu prüfen.

(5) Der Landesvolksanwalt leitet die ihm vorgetragene Anregungen und jene Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die in Betracht kommenden Organe weiter. Er kann dieser Mitteilung eine Äußerung anfügen.

(6) Der Landesvolksanwalt erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht.

Artikel 60

Empfehlungen des Landesvolksanwaltes, Unterstützung seiner Tätigkeit, Anrufung des Verfassungsgerichtshofes

(1) Der Landesvolksanwalt kann dem obersten weisungsberechtigten Organ des aus Anlass eines bestimmten Falles geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen erteilen. Dieses Organ hat den Empfehlungen binnen zwei Monaten zu entsprechen oder zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird.

(2) Auf Antrag des Landesvolksanwaltes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die im Bereich der Verwaltung des Landes ergangen sind.

(3) Entstehen zwischen dem Landesvolksanwalt und der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes, so entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung auf Antrag der Landesregierung oder des Landesvolksanwaltes.

(4) Alle Organe des Bundes, des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber dem Landesvolksanwalt nicht. Dieser unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er herangetreten ist.

¹ LGBL.Nr.9/1999 idF 33/2001, 14/2004, 43/2004, 34/2007, 52/2007, 16/2008, 22/2008, 34/2009

Artikel 61
Wahl und Amtsperiode des Landesvolksanwaltes,
Unvereinbarkeiten, Büro und Geschäftsführung

(1) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtsperiode beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Ist der Landesvolksanwalt länger als einen Monat verhindert, so wählt der Landtag für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate oder ist die Stelle dauernd erledigt, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

(3) Der Landesvolksanwalt muss zum Landtag wählbar sein. Während der Amtsperiode darf der Landesvolksanwalt weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung, noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören, noch Bürgermeister sein. Auch darf er keinen anderen Beruf ausüben.

(4) Das Land stellt dem Landesvolksanwalt für seine Tätigkeit und für den notwendigen Personal- und Sachaufwand die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

5.2. Gesetz über den Landesvolksanwalt ²

§ 1 Allgemeines

Zur Beratung der Bürger und zur Prüfung ihrer Beschwerden bestellt der Landtag einen Landesvolksanwalt. Der Landesvolksanwalt ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

§ 2 Aufgaben des Landesvolksanwaltes

(1) Der Landesvolksanwalt hat jeden, der dies verlangt, in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes zu beraten und ihm Auskünfte zu erteilen. Er kann Ratschläge in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes auch an die Allgemeinheit richten.

(2) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden über behauptete Missstände in der Verwaltung des Landes zu prüfen, wenn der Beschwerdeführer von dem behaupteten Missstand betroffen ist und ihm ein Rechtsmittel dagegen nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

(3) Der Landesvolksanwalt kann von ihm vermutete Missstände in der Verwaltung des Landes von Amts wegen prüfen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes entgegenzunehmen.

(5) Zur Verwaltung des Landes im Sinne dieser Bestimmung zählen

a) alle Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Tätigkeit des Landes als Träger von Privatrechten, die von Organen des Landes selbst oder von anderen Rechtspersonen im Auftrag des Landes besorgt werden,

b) die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, soweit er Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfasst, und die Tätigkeit der Gemeinden als Träger von Privatrechten.

§ 3 Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt soll für die Ratsuchenden und die Beschwerdeführer möglichst einfach sein.

(2) Der Landesvolksanwalt kann aus Anlass eines Verfahrens zur Prüfung von Missständen dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen des Landesvolksanwaltes möglichst rasch, längstens aber binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird. An Organe der Gemeinden gerichtete Empfehlungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Im Verfahren zur Prüfung von Missständen, die auf Grund von Beschwerden eingeleitet wurden, hat der Landesvolksanwalt den Beschwerdeführern, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die für den bestimmten Fall getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat Beschwerden, deren Prüfung nicht in seine Zuständigkeit fällt, an die zuständigen gleichartigen Einrichtungen des Bundes oder der anderen Länder weiterzuleiten.

² LGBL.Nr. 29/1985 idF 14/1987, 7/1998, 44/2000, 23/2001, 58/2001, 26/2009

(5) Der Landesvolksanwalt hat die ihm vorgetragene Anregungen betreffend die Gesetzgebung des Landes an den Landtag weiterzuleiten. Anregungen betreffend die Verwaltung sind in Fällen des § 2 Abs. 5 lit. a an die Landesregierung, in Fällen des § 2 Abs. 5 lit. b an den betreffenden Gemeindevorstand weiterzugeben.

(6) Die §§ 7, 10, 13, 14, 16, 18 Abs. 1 und 4, 21, 22, 45 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auf das Verfahren vor dem Landesvolksanwalt sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Sprechtag

Der Landesvolksanwalt ist verpflichtet, bei Bedarf auch außerhalb seines Amtssitzes Sprechtag abzuhalten. Dabei hat er auf eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Landesteile Bedacht zu nehmen.

§ 5 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für Amtshandlungen des Landesvolksanwaltes sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten. Eingaben an den Landesvolksanwalt und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren vor dem Landesvolksanwalt ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 6 Berichte des Landesvolksanwaltes³

(1) Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag über seine Tätigkeit jährlich einen Bericht zu erstatten. Der Jahresbericht ist gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung zu übermitteln.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in Abständen von jeweils vier Monaten dem Volksanwaltsausschuss des Landtages über die an ihn herangetragenen Beschwerden und über die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungsverfahren schriftlich oder mündlich zu berichten.

(3) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an Sitzungen des Landtages und des Volksanwaltsausschusses, in denen Berichte des Landesvolksanwaltes behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat dem Landtag und dem Volksanwaltsausschuss über Verlangen alle zur Behandlung seiner Berichte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Landesvolksanwalt hat den Jahresbericht und schriftliche Berichte nach Abs. 2 dem Präsidenten des Landtages zu übergeben. Dieser hat sie den Mitgliedern des Landtages unverzüglich zuzuleiten. Vorher dürfen diese Berichte – vorbehaltlich der Übermittlung des Jahresberichtes an die Landesregierung (Abs. 1) – anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden.

§ 6a Öffentliche Ausschreibung, Anhörung der Bewerber⁴

Der Wahl des Landesvolksanwaltes hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, voranzugehen. Ferner ist vor der Wahl im Volksanwaltsausschuss eine Anhörung der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber um das Amt des Landesvolksanwaltes durchzuführen.

³ idF LGBL.Nr. 44/2000

⁴ idF LGBL.Nr. 14/1987

§ 7 Büro des Landesvolksanwaltes

- (1) Der Landesvolksanwalt hat an seinem Amtssitz ein Büro einzurichten. Er hat das zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal zu bestellen und für die sachliche Ausstattung des Büros zu sorgen.
- (2) Dem Landesvolksanwalt steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber dem Personal des Büros zu.
- (3) Das Personal des Büros hat die ihm vom Landesvolksanwalt zugewiesenen vorbereitenden Arbeiten und sonstigen Hilfstätigkeiten zu erledigen. Der Landesvolksanwalt kann Angehörige des Büros damit betrauen, in seinem Namen Amtshandlungen von geringerer Bedeutung zu besorgen. Eine derartige Betrauung bedarf der Schriftform. Im Falle der Befangenheit hat der Leiter des Büros den Landesvolksanwalt zu vertreten.

§ 8 Haushalt

- (1) Den für die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes anfallenden Personal- und Sachaufwand hat das Land zu tragen.
- (2) Der Landesvolksanwalt hat jährlich einen auf seinen Bereich beschränkten Voranschlagsentwurf zu verfassen und der Landesregierung zur Berücksichtigung bei der Erstellung des Landesvoranschlagsentwurfes zu übermitteln. Desgleichen hat er der Landesregierung zur Aufnahme in den Rechnungsabschluss eine Abrechnung über die tatsächlichen Aufwendungen vorzulegen.
- (3) Der Landesvolksanwalt ist berechtigt, über die im Landesvoranschlag für seinen Bereich vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu verfügen. Davon ausgenommen sind die im § 9 geregelten Angelegenheiten.

§ 9 Bezüge⁵

- (1) Der Monatsbezug des Landesvolksanwaltes beträgt 8.850,39 Euro.
- (2) Für den Landesvolksanwalt gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bezügegesetzes 1998 für Mitglieder der Landesregierung. Soweit der 5. Abschnitt des Bezügegesetzes 1998 zur Anwendung gelangt, ist für die Berechnung des Ruhe- und Versorgungsbezuges § 9 lit. a des Gesetzes über den Landesvolksanwalt in der Fassung LGBL. Nr. 29/1985 heranzuziehen.

⁵ idF LGBL.Nr. 7/1998, 23/2001, 58/2001, 26/2009

5.3. Antidiskriminierungsgesetz (Auszug) ⁶

§ 1

Ziel, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dem Ziel, folgende Diskriminierungen zu vermeiden:

- a) Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit;
- b) Diskriminierungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung; sowie
- c) Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.

(2) Dieses Gesetz gilt für folgende Angelegenheiten, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen:

- a) Dienstrecht der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, einschließlich Personalvertretungsrecht;
- b) Land- und Forstarbeitsrecht;
- c) Zugang zu selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich des beruflichen Aufstiegs, der Berufsberatung, der Berufsaus- und -weiterbildung sowie der Umschulung;
- d) Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen, einschließlich der Inanspruchnahme von deren Leistungen.

(3) Dieses Gesetz gilt ferner für folgende Angelegenheiten, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen:

- a) Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
- b) soziale Vergünstigungen;
- c) Bildung;
- d) Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(4) Im Rahmen des Anwendungsbereiches der Abs. 2 und 3 gilt dieses Gesetz für:

- a) die Hoheits- und die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände;
- b) die Tätigkeit sonstiger natürlicher sowie juristischer Personen privaten oder öffentlichen Rechts, soweit sie der Regelungskompetenz des Landes unterliegt.

(5)

§ 2

Begriffe

(1) Diskriminierungen umfassen unmittelbare Diskriminierungen, mittelbare Diskriminierungen und Belästigungen.

(2)

§ 3

Diskriminierungsverbot

(1) Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist jede Diskriminierung (§2) von Personen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts verboten. Dieses Verbot umfasst nicht Ungleichbehandlungen, die nach § 4 gerechtfertigt sind.

⁶ LGBl.Nr. 17/2005 idF LGBl.Nr 49/2008

(2) Abs. 1 erfasst nicht eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sofern diese gesetzlich vorgegeben oder sonst sachlich gerechtfertigt ist und dem das Recht der Europäischen Union nicht entgegen steht.

(3) Die in Gesetzen, Verordnungen und auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen wegen einem der Gründe nach Abs. 1 verhindert oder ausgeglichen werden sollen, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 11 Antidiskriminierungsstellen

Antidiskriminierungsstellen sind

- a) der Landesvolksanwalt, soweit es um Diskriminierungen in der Verwaltung des Landes sowie um Diskriminierungen in anderen Bereichen als jenen nach lit. b geht;
- b) die Patientenanwaltschaft, soweit es um Diskriminierungen von Patienten und Klienten geht, die dem Aufgabenbereich der Patientenanwaltschaft nach dem Patienten- und Klientenschutzgesetz unterliegen.

§ 12 Aufgaben

(1) Die Antidiskriminierungsstelle hat die Aufgabe, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und ihrer sich aus § 11 ergebenden Zuständigkeit die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierungen zu fördern.

(2) Im Rahmen der Aufgabe nach Abs. 1 ist die Antidiskriminierungsstelle zuständig,

- a) betroffene Personen, insbesondere durch Beratung, zu unterstützen; § 7 Abs. 4 bleibt unberührt;
- b) Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung, insbesondere auch Überprüfungen zu behaupteten Verletzungen des Diskriminierungsverbotes durchzuführen;
- c) Berichte zu erstatten sowie Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen;
- d) Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu erstatten, die Angelegenheiten der Antidiskriminierung betreffen;
- e) Informationen mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen auszutauschen.

(3) Der Landesvolksanwalt als Antidiskriminierungsstelle hat im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aufgrund des Geschlechts ferner Informationen mit der Anlaufstelle für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen nach § 7 des Landes-Frauenförderungsgesetzes auszutauschen, sofern diese Informationen für diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zweckdienlich sind.

§ 13 Verfahren, Allgemeines

(1) Die Antidiskriminierungsstelle ist bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig.

(2) Die Rechtsträger, denen allfällige unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen zuzurechnen wären, sind verpflichtet, der Antidiskriminierungsstelle Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Untersuchung allfälliger Diskriminierungen erforderlich ist.

(3) Eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht gegenüber der Antidiskriminierungsstelle nicht. Diese unterliegt der Verschwiegenheit im gleichen Umfang, wie der Rechtsträger, an den sie herangetreten ist.

(4) Der Landesvolksanwalt und die Patientenanwaltschaft haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Berichtspflichten an den Landtag und die Landesregierung auch über ihre Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle zu berichten.

§ 14 Verfahren, Einzelfallprüfung

(1) Eine durch Diskriminierung benachteiligte Person hat das Recht, sich bei der Antidiskriminierungsstelle durch eine Person ihres Vertrauens, insbesondere einen Vertreter einer Einrichtung nach § 7 Abs. 4, vertreten zu lassen. Auf Antrag ist von der Antidiskriminierungsstelle ein Vertreter einer von der benachteiligten Person namhaft gemachten Einrichtung nach § 7 Abs. 4 als Auskunftsperson beizuziehen; über dieses Antragsrecht ist die benachteiligte Person bei Einleitung der jeweiligen Untersuchung zu belehren.

(2) Die Antidiskriminierungsstelle kann im Falle der Vermutung der Verletzung des Diskriminierungsverbotes den Rechtsträger, dem die behauptete unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung zuzurechnen wäre bzw. in dessen Zuständigkeitsbereich eine Belästigung stattgefunden haben soll, zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes auffordern. Der Bericht hat alle zur Beurteilung der Einhaltung des Diskriminierungsverbotes notwendigen Angaben zu enthalten.

(3) Stellt die Antidiskriminierungsstelle fest, dass das Diskriminierungsverbot verletzt wurde, so hat sie den betroffenen Rechtsträger davon zu benachrichtigen und ihn aufzufordern, alles Nötige zur Beendigung der Diskriminierung zu unternehmen; sie kann auch auf eine einvernehmliche Wiedergutmachung hinwirken.

(4) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes bleiben unberührt.

§ 15 Landeslehrer

(1) Das Verbot von Diskriminierungen im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen von Landeslehrern wird durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt.

(2) Die aus den bundesrechtlichen Vorschriften nach Abs. 1 hervorgehenden Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle (Gleichbehandlungskommission), des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nimmt der Landesvolksanwalt wahr. Der § 13 gilt sinngemäß.